

Multikulturalismus als Dilemma der Heisei-Ära?

Japans Ausländerpolitik auf dem Weg ins 21. Jahrhundert

Johann Nawrocki, Tübingen

Das Staatswesen stellt eine Form der Akkumulation von Individuen dar, die ein Ganzes bilden und sich von Anderen abgrenzen wollen. Es ist eine Ansammlung von Menschen einer Rasse, die gemeinsam die Sorgen und die Freuden erleben und gegenüber Menschen anderer Länder eine Trennung in wir und die Fremden beanspruchen. Sie behandeln sich gegenseitig warmherziger, als sie das gegenüber den Menschen des fremden Landes tun. Sie bemühen ihre Kräfte viel mehr füreinander, als sie das für die Fremden tun würden.¹

Einleitung

Der Multikulturalismus, der in den späten 50er Jahren zum ersten Mal von Anthropologen wie Herskovits und Lévi-Strauss thematisiert wurde,² kam im Westen im Laufe der 60er Jahre als neue soziologische Kategorie auf.³ Multikulturalismus (*tabunkashugi*)⁴, der in der Heisei-Ära auch in Japan als fester Terminus und einer der verheißungsvollen Neologismen unserer Zeit in Erscheinung trat,⁵ findet in der öffentlichen Diskussion, die Japan vor die Alternative einer multikulturellen Entwicklung stellt, immer mehr Interesse. Mit dieser Idee verbindet man im allgemeinen eine ethnisch und kulturelle Diversifikation der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen, die ein Zusammenleben von Individuen und Volksgruppen unterschiedlicher Nationalitäten, Rassen, Religio-

1 FUKUZAWA Yukichi: *Bunmeiron no gairyaku* [Abriß der Zivilisationstheorie] (Bd. 1). Tōkyō: 1875, S. 39f.

2 Melville Jean HERSKOVITS: *Cultural Anthropology*. New York: Alfred A. Knopf 1955; Claude Gustave LÉVI-STRAUSS: *Anthropologie structurale*. Paris: Plon 1958.

3 Melville Jean HERSKOVITS: *Cultural Relativism. Perspectives in Cultural Pluralism*. Frances HERSKOVITS (Hg.). New York: Random House 1972, S. 97–109.

4 Der Begriff *tabunkashugi* 多文化主義 wurde in der neuesten Ausgabe des *Kōjien* 1998 zum ersten Mal wie folgt definiert: „Der Multikulturalismus stellt eine Geisteshaltung dar, die beim Zusammenleben mehrerer Völker bzw. Menschenrassen in einem Staat bzw. in einer Gesellschaft, die Koexistenz unterschiedlicher Kulturen positiv anzuerkennen versucht.“ (*Hitotsu no kuni-shakai ni fukusū no minzoku-jinshu nado ga sonzai suru toki, sorera no koto natta bunka no kyōson wo sekkyokuteki ni mitomeyō to suru tachiba.*), S. 1671.

5 KOMAI Hiroshi: „Tanichi minzokushugi wa koerareruka. Nihon ni okeru tabunkashugi no kanōsei“ [Ist der Monoethnizismus vorbei? Die Möglichkeiten des Multikulturalismus in Japan], in: *Sekai* 572, September 1992, S. 88–96.

nen und Sprachen erlauben, und jedem unabhängig davon das gleiche Recht auf die Bewahrung persönlicher und nationaler Wertvorstellungen und die Verwirklichung eigener Lebensweisen garantieren soll.⁶

Im Prozeß der durch die Internationalisierung herbeigeführten Multikulturalisierung, die, wie im Fall Japans, von der staatlichen und sozialen Ebene ausgeht und erst dann in die Individualsphäre jedes Menschen eindringt, kommt einer liberalen Erziehung, die eine multikulturelle Einstellung zu einer Selbstverständlichkeit macht, eine wichtige Rolle zu. Interkulturelle Vorstellungen, die die Koexistenz mehrerer Kulturen billigen, sind in den sich als nationalstaatlich ansehenden Gesellschaften, wie der japanischen, ursprünglich kaum vorhanden. Sie erfordern einen allmählichen Paradigmenwechsel im traditionellen Denken und Handeln jedes einzelnen und der Gruppe und können daher nur im Laufe von Generationen zustandekommen.⁷

Die Gesellschaft in Japan, die nach traditioneller Denkrichtung immer noch stolz darauf zurückblicken mag, über zwei Jahrtausende ihre nationale Identität und kulturelle Integrität trotz fremder Beeinflussung wie kaum eine andere bewahrt zu haben, steht zu Beginn des neuen Jahrtausends vor einem nicht zu übersehenden, ersten Immigrations- und Integrationsdilemma. Die Vorsicht, mit der man hier das Problem anzugehen scheint, läßt sich auf den ersten Blick leicht mit der insularen Nationalmentalität entschuldigen, allem Ausländischen mit gebotener Zurückhaltung zu begegnen und es, wenn nötig, entschieden zurückzuweisen. Die stets latente, mit der zunehmenden Anzahl der Ausländer seit Ende der 80er Jahre erneut gewachsene Angst vor einer soziokulturellen Überfremdung des Landes,⁸ beziehungsweise vor der Vision einer durch die Massenmedien prophezeiten Überflutung des bevölkerungsstatistisch stagnierenden Volkes darf nicht nur auf recht vage, rein ethnisch-traditionalistische Ursächlichkeiten zurückgeführt werden. Auch wenn eine traditionsbewußte Volksidentität die Abneigung dem Fremden gegenüber impliziert, darf bei einer Untersuchung der in Japan gegenwärtig auftretenden Tendenzen die Rolle der unsicheren sozioökonomischen Lage und der sich wandelnden politischen Stimmung, nicht außer acht gelassen werden.⁹

6 KAJITA Takamachi: „Tabunkashugi no jirenma. Sentakushi wa nanka“ [Das Dilemma des Multikulturalismus. Was ist die Wahl?], in: *Sekai* 572, September 1992, S.49–65.

7 EHARA Takekazu: „The Internationalization of Education“, in: Glenn D. HOOK/ Michael A WEINER (Hg.): *The Internationalization of Japan*. London/New York: Routledge 1992, S.273ff.; HIROTA Yasuo: „Tabunka ka suru gakkō – Chiiki shakai“ [Die Schule zur Multikulturalisierung – Regionale Gesellschaft], in: KOMAI Hiroshi/HIROTA Yasuo (Hg.): *Tabunkashugi to tabunka kyōiku* [Der Multikulturalismus und die multikulturelle Erziehung]. (*Gaikokujin teijū mondai* [Die Frage der Niederlassung von Ausländern] Bd.3). Tōkyō: Akashi shoten 1996, S.22–30; YOKOTA Keiko: „Tabunka kyōiku ga mezasu mono“ [Zur multikulturellen Erziehung], in: TABATA Shigejirō (Hg.): *Nijūichi seiki Nihon no jinken* [Die japanischen Menschenrechte im 21. Jahrhundert]. Tōkyō: Akashi shoten 1996, S.197–213.

8 Stephen CASTLES/Mark J. MILLER: *The Age of Migration. International Population Movements in the Modern World*. New York: The Guilford Press 1993, S.159.

9 Mayumi ITOH: *Globalization of Japan. Japanese Sakoku Mentality and U.S. Efforts to Open Japan*. New York: St. Martin's Press 1998, S.5ff.

Die japanische Gesellschaft, die die Bewahrung ihrer genetischen Homogenität und die Aufrechterhaltung der kollektiven, ethnischen Eigenart des sogenannten Staatsfamilismus (*kazoku kokka*) bis heute als vorrangig betrachtet,¹⁰ brachte in der Vergangenheit und bringt gegenwärtig gegenüber der Einwanderung von Ausländern immer noch wenig Verständnis auf.¹¹ Bei einem Rückblick auf das vergangene Millennium wird eine ambivalente Ablehnungsmotivation augenfällig. Sehr treffend erscheint nur die im Geist der Theorie vom *cultural nationalism*¹² gemachte Beobachtung von Kajita Takamichi, daß Japan eine soziale Integration der ausländischen Einwanderungsgruppen bisher immer zurückwies, wenn diese keine Bereitschaft zu kultureller Assimilation und nationaler Absorption zeigten.¹³

Der Multikulturalismus stellt mit seinem Postulat einer pluralistischen Gesellschaft den natürlichen Gegenpol zur ethnisch homogenen Nationalstaatsauffassung und monokulturellen Sozialordnung dar. Der Gedanke des Multikulturalismus lehnt nicht nur alle Assimilations- und Absorptionskonzepte, die von einer Kultur dominiert beziehungsweise von einer Nation bestimmt werden, strikt ab. Selbst die amerikanische Vision vom Schmelztiegel verschiedener Rassen und Nationalitäten wird im multikulturellen Konzept für ethisch inhuman erklärt und als soziopolitisch gescheitert verworfen.¹⁴ Die Etablierung heterogener ethnisch-kultureller Sozialstrukturen, die die Gesellschaften der Zukunft auszeichnen sollen, erfordert ein großes Maß an Toleranz, gegenseitiger Achtung und Anerkennung sowie nicht nur rechtlich festgelegter, sondern auch tatsächlich praktizierter Gleichstellung zwischen Menschen unterschiedlicher

10 Ernst LOKOWANDT: *Zum Verhältnis von Staat und Shintô im heutigen Japan. Eine Materialsammlung*. Wiesbaden: Harrassowitz 1981 (Studies in Oriental Religions, Vol. 6), S.5; Michael WEINER: „The Invention of Identity. ‘Self’ and ‘Other’ in Pre-war Japan“, in: Michael WEINER (Hg.): *Japan's Minorities. The Illusion of Homogeneity*. London/New York: Routledge 1997, S. 1.

11 Millie CREIGHTON: „Soto Others and Uchi Others. Imaging Racial Diversity, Imagining Homogeneous Japan“, in: WEINER: *Japan's Minorities*, a. a. O., S. 212ff.; John LIE: „The Discourse of Japaneseness“, in: Mike DOUGLASS/Glenda S. ROBERTS (Hg.): *Japan and Global Migration. Foreign Workers and the Advent of a Multicultural Society*. London/New York: Routledge 2000, S. 76–87.

12 „Cultural nationalism aims to regenerate the national community by creating, preserving or strengthening a people's cultural identity when it is felt to be lacking, inadequate or threatened. The cultural nationalist regards the nation as a product of its unique history and culture and as a collective solidarity endowed with unique attributes. In short, cultural nationalism is concerned with the distinctiveness of the cultural community as the essence of the nation.“ (YOSHINO Kosaku: *Cultural Nationalism in Contemporary Japan. A Sociological Enquiry*. London/New York: Routledge 1992, S. 1; vgl. auch ebd., S. 36ff.).

13 KAJITA Takamichi: „The Challenge of Incorporating Foreigners in Japan: ‘Ethnic Japanese’ and ‘Sociological Japanese’“, in: HANAMI Tadashi/Myron WEINER (Hg.): *Temporary Workers or Future Citizens? Japanese and U.S. Migration Policies*. London: Macmillan Press Ltd. 1998, S. 123 u. 126.

14 HERSKOVITS: *Cultural Relativism*, a. a. O., S. 103; KAJITA: „Tabunkashugi no jirenma“, a. a. O., S. 53f.

sozio-kultureller und ethnischer Herkunft. Der Multikulturalismus, dessen in der früheren Sowjetunion und Jugoslawien propagierte Idee mit dem Zerfall dieser Konföderationen offensichtlich scheiterte, stößt in der Praxis sowohl in den Gesellschaften solcher „musterhaften“ Immigrationsländer wie Amerika, Australien und Kanada als auch in der neugeschaffenen Europäischen Union und nicht zuletzt in Japan an seine Grenzen.¹⁵

Der vorliegende Aufsatz stellt sich vor allem die Aufgabe, Zukunftstendenzen der soziokulturellen Entwicklung Japans im 21. Jahrhundert, wie den Multikulturalismus, am Beispiel der Ausländerpolitik darzustellen. Sein Ziel ist es, ein Jahrhundert nach der Aufhebung der ungleichen Verträge und der Abschaffung der bis 1899 in Japan generell für Ausländer geltenden Exterritorialität das Thema des Multikulturalismus aus dem Blickwinkel der praktizierten Ausländerpolitik vorzustellen. Am Beispiel der seit einigen Jahren verstärkt diskutierten Diskriminierung von Ausländern und den damit in Zusammenhang stehenden Fragen von Illegalität und Kriminalität soll darüber hinaus der Stellenwert dieser Thematik kritisch beleuchtet werden. Im Mittelpunkt stehen die Erörterung des Phänomens der Multikulturalität im japanischen und westlichen Verständniskontext und die Einschätzung der kontroversen Debatte um die ethische Existenzberechtigung des Multikulturalismus in einem monoethnisch geprägten Land wie Japan, das sich als historisch-etablierten Nationalstaat definiert. Dies erfolgt durch die Analyse und Neubewertung der japanischen Ausländerpolitik in der Heisei-Ära, die mit den Änderungen des Gesetzes über die Ein- und Ausreisekontrolle sowie die Anerkennung von Flüchtlingen (*Shutsunyû koku kanri oyobi nanmin ninteihô*) und des Gesetzes über die Registrierung von Ausländern (*Gaikokujin tôrokuhô*) in den 90er Jahren dem Multikulturalisierungsprozeß neue Impulse verlieh. Der Beitrag greift die Fragen auf, wie Japan den globalen Migrationstendenzen, die zur Multikulturalisierung des Landes führen können, begegnet, und wie seine Gesellschaft einer soziokulturell akzeptablen Internationalisierung gegenübersteht.

1. Multikulturalismus statt Kulturnationalismus

1.1. Exterritorialität

Am 28. Juli 1899 wurden mit dem Kaiserlichen Erlaß Nr. 352 (*Jôyaku, kankô ni yori kyojû no jiyû o yûsesaru gaikokujin no kyojû oyobi eigyô nado ni kan suru ken*, Vertrag über die Aufenthalts- und Geschäftsangelegenheiten der Ausländer zur Regelung ihrer Wohnfreiheit)¹⁶ die generell geltenden Exterritorialrechte abgeschafft, die Aufenthaltsbeschränkungen für Nichtjapaner auf Ausländer-

15 KAJITA: „Tabunkashugi no jirenma“, a. a. O., S. 48–60; SHIMADA Haruo: *Japan's Guest Workers*. Tôkyô: University of Tokyo Press 1994, S. 47.

16 *Hôki Daizen* [Handbuch der Gesetzgebung]. Tôkyô: Chûgai shuppan 1899, S. 77; MURAKAMI Yoshikazu/HASHIMOTO Seichi (Hg.): *Kindai gaikokujin kankei hôrei nenpyô* [Chronologie der Gesetze und Verordnungen für Ausländer in der Neuzeit]. Tôkyô: Akashi shoten 1997, S. 145f.

siedlungen aufgehoben und die gemischten Siedlungen (*naichi zakkyo*) legalisiert. Die Kabinettsorder, die am 4. August 1899 – ergänzt um die Verordnung des Innenministeriums Nr. 32 (*Shukuhaku todoke, sono hoka no ken*, Regelung über die Wohnmeldepflicht)¹⁷ – in Kraft trat, revidierte die ungleichen Verträge mit den Westmächten, deren über dreißig Jahre währender Hauptstreitpunkt die Konsulargerichtsbarkeit war, und regulierte den Aufenthalts- und Arbeitsstatus ihrer Bürger. Damit ging die Ära, beziehungsweise, im Vergleich zu China und anderen ostasiatischen Ländern, die relativ kurze Episode der westlichen Kolonialisierungsversuche in Japan zu Ende. Die Vorschrift, daß bei juristischen Verfahren mit Beteiligung von Ausländern ausländische Richter hinzugezogen werden müssen, wurde damit beseitigt. Im Gegenzug erklärte sich die japanische Seite bereit, den bis dahin *de facto* immer noch existenten begrenzten Isolationismus mit der Anerkennung des Rechts auf uneingeschränkte Bewegungsfreiheit der Ausländer fallenzulassen. Ausländern wurde nun gestattet, ihren Wohnsitz nach eigenem Ermessen zu verlegen und ihre Gewerbe im ganzen Land zu betreiben. Mit der neuen vertraglich legalisierten Immigrationskontrolle erfolgte, erweitert um die Verordnung des Innenministeriums Nr. 25 (*Tôroku jikô tsûchi oyobi hozon hô*, Benachrichtigung über die Registrierung und ihre Erhaltung),¹⁸ auch die Einführung einer polizeilichen Registrierungsprozedur für Ausländer, die in ihren wesentlichen Bestandteilen bis heute gilt. Auch wenn diese Entwicklung damals in reaktionären Kreisen auf herbe Kritik und Ablehnung stieß, wurde sie in der Gesellschaft mehrheitlich positiv aufgenommen und als ein weiteres Zeichen der internationalen Anerkennung Japans interpretiert.

Die Neuregelung schloß zwar auch die chinesischen, nicht jedoch die koreanischen Staatsangehörigen mit ein, die sich als die einzigen bereits vor 1899 im Land frei bewegen konnten.¹⁹ Die chinesischen Bürger hatten seit dem Abschluß des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen China und Japan im Jahre 1871 bis zum Ausbruch des Krieges zwischen den beiden Ländern 1894 zumindest *de jure* die gleichen Rechte wie die Bürger der westlichen Mächte genossen. Die Anerkennung der gleichen Behandlung vor dem Gesetz bei der Immigrations- und Registrierungskontrolle erfolgte nur auf Druck der Westmächte und zeigte wenig durchgreifende Wirkung. Die Genehmigung der Ansiedlung von Chinesen in gemischten Siedlungen führte allgemein zu Unzufriedenheit und Aufruhr in den betroffenen Gebieten. Die antichinesischen Ressentiments in der Gesellschaft und den lokalen Behörden wurden offiziell auf die potentielle Drogengefahr und die Ausbreitung des Opiumkonsums zurückgeführt. Um der allgemein vorherrschenden negativen Haltung China gegenüber und der gereizten Stimmung in der Gesellschaft Herr zu werden, wurde noch im

17 *Hôki Daizen*, S. 76; MURAKAMI/HASHIMOTO, *Kindai gaikokujin kankei hôrei nenpyô*, S. 141.

18 *Hôki Daizen*, S. 77; MURAKAMI/HASHIMOTO, *Kindai gaikokujin kankei hôrei nenpyô*, S. 142.

19 YAMAWAKI Keizo: „Foreign Workers in Japan“, in: DOUGLASS/ROBERTS: *Japan and Global Migration*, a. a. O., S. 41ff.

Juli 1899 die zusätzliche Anordnung Nr.42 (*Jôyaku, kankô ni yori kyojû no jiyû o yûsesaru gaikokujin no kyojû oyobi eigyô nado ni kan suru ken shikô saisoku*, Ausführungsbestimmungen des Vertrages über die Aufenthalts- und Geschäftsangelegenheiten der Ausländer zur Regelung ihrer Wohnfreiheit)²⁰ vom Innenministerium eingeführt, die unqualifizierte Arbeitskräfte aus China vom japanischen Arbeitsmarkt ausschließen sollte.²¹

Davor, im März 1899, wurde das Gesetz über die Staatsangehörigkeit (*Kokusekihô*) verabschiedet, das am 1. April 1899 ebenfalls in Kraft trat.²² Auch wenn das Staatsangehörigkeitsgesetz im Laufe des 20. Jahrhunderts öfters geändert wurde, erfuhr es erst mit der Novellierung von 1985, die die Anerkennung der Staatsbürgerschaft mütterlicherseits zum Inhalt hatte, eine durchgreifende Veränderung.²³ Wenn man den neugeschaffenen gesetzlichen Rahmen in Betracht zieht, läßt sich im streng juristischen Sinne erst ab 1899 und nicht, wie es üblich ist, ab 1853 von der rechtsgültigen und effektiven Öffnung des Landes und der Beilegung der *sakoku*-Politik sprechen.²⁴

1.2. Migration

Für Japan, einem durch seine geographisch isolierte Lage oft nicht nur aus der okzidental Perspektive als peripher angesehenen Inselreich, war das Einwanderungsproblem zwar nie so bedeutend und akut wie für kontinentale Staaten, dennoch konnte sich das Land ihm im Laufe seiner Geschichte nie völlig entziehen. Sowohl in den vor-edozeitlichen Epochen als auch nach seiner Öffnung Mitte des 19. Jahrhunderts gab es zahlreiche politisch und wirtschaftlich motivierte Migrationswellen. Die vielen Immigrationswellen nach Japan, die in den historisch belegbaren Zeiten vor allem aus China und Korea erfolgten – die letzte fand nach dem Fall der Ming-Dynastie 1644 statt – liefern ein Zeugnis davon, daß Japan bis zum Ende des 19. Jahrhunderts trotz erheblicher Bevölkerungsdichte und knappem Siedlungsraum als Aufnahmeland gegolten hat.²⁵ Die

20 *Hôki Daizen*, S. 77; MURAKAMI/HASHIMOTO, *Kindai gaikokujin kankei hôrei nenpyô*, S. 146.

21 Andrea VASISHTH: „A Model Minority. The Chinese Community in Japan“, in: WEINER: *Japan's Minorities*, a. a. O., S. 122–125.

22 *Hôki Daizen*, S. 166f.; TASHIRO Aritsugu: *Kokusekihô chikujô kaisetsu* [Der eingehende Kommentar über das Staatsangehörigkeitsgesetz]. Tôkyô: Nippon kajo 1974, S. 831–834; MURAKAMI/HASHIMOTO, *Kindai gaikokujin kankei hôrei nenpyô*, S. 135.

23 HANREI ROPPÔ HENSHÛ IINKAI (Hg.): *Mohan roppô* [Spiegel der Gesetzsammlung]. Tôkyô: Sanseidô 1999, S. 59f.; SHUTSUNYÛKOKU KANRI HÔREI KENKYÛKAI (Hg.): *Shutsunyûkoku kanri. Gaikokujin tôroku. Jitsumu roppô* [Praktische Gesetzessammlung zur Immigrationskontrolle und Registrierung von Ausländern]. Tôkyô: Nihon kajo shuppan 1999, S. 569–573.

24 YAMAWAKI Keizô: „Mô hitotsu no kaikoku. Meiji Nihon to gaikokujin“ [Noch eine Landesöffnung. Das Meiji-Japan und die Ausländer], in: KOMAI Hiroshi/IYOTANI Toshio/SUGIHARA Tôru: *Nihon shakai to imin* [Die japanische Gesellschaft und die Einwanderer] (*Gaikokujin teijûka mondai* [Die Frage der Niederlassung von Ausländern] Bd. 1). Tôkyô: Akashi shoten 1996, S. 74–81.

25 KAZUTOSHI Koshiro: „Does Japan Need Immigrants?“, in: HANAMI /WEINER: *Temporary Workers or Future Citizens?*, a. a. O., S. 151.

Auswanderung hingegen stellte bis in die zweite Hälfte der Meiji-Ära nur ein marginales Unternehmen dar.²⁶

Der Grund für die hier nur knapp skizzierte Situation ist weniger in der fehlenden sozioökonomischen Motivation oder im Mangel an geeigneten staatsphilosophischen Vorstellungen des Imperialismus zu suchen, als vielmehr in der kulturellen, staatlich auferlegten Introversion der Gesellschaft und dem Stillstand der imperialistischen Staatsziele; oft mit der sozialen Statik der während der Tokugawa-Ära vorherrschenden konfuzianischen Staatsethik erklärt. Das Tokugawa-Shôgunat begründete die Stabilität seines soziopolitischen Systems auf der weitgehenden Unterbindung einer allgemeinen und freien Mobilität. Auch wenn die statische Hierarchie ein wichtiges Element für die Aufrechterhaltung dieses Systems war, stellte die strikte Kontrolle sowohl der ausländischen als auch der inländischen Freizügigkeit den Kernpunkt dieser Ideologie eines in der Praxis dennoch kaum durchführbaren Anti-Migrationismus während der Edo-Zeit dar.²⁷

Eine großangelegte, sowohl privat als auch staatlich organisierte Auslandsarbeitsmigration, die Ende des 19. Jahrhunderts zum ersten Mal in der japanischen Geschichte zu verzeichnen ist, muß deshalb als ein Aspekt der Moderne und als ein Nebeneffekt der westlich orientierten Modernisierung in der Meiji-Ära interpretiert werden. Die Auswanderung, die sich vor allem in der westlichen Geschichte oft als Vorstufe eines aggressiven Expansionismus erwiesen hatte – und sich auch im japanischen Fall als solche erwies –, wird in diesem Zusammenhang als Antwort auf den westlichen Kolonialimperialismus des 19. Jahrhunderts und als dessen Herausforderung im Fernen Osten angesehen.²⁸ Die erzwungene Öffnung des Landes, 1858 mit dem Abschluß der ungleichen Verträge besiegelt, die darauffolgenden bürgerkriegsähnlichen Zustände und die Etablierung einer neuen Regierung brachten für Japan enorme politisch-ökonomische Umwälzungen mit sich und führten zunächst landesweit einen wirtschaftlichen Kollaps herbei, der diese erste Arbeitsmigration nach Übersee zur Folge hatte. Bei den frühesten Emigrationswellen handelte es sich sowohl um staatlich geförderte Übersiedlungsprojekte, die zu Niederlassung und Seß-

26 Die Entdeckungsreisen einiger Abenteurer wie Yamada Nagamasa, die kontinentalen Eroberungsvorhaben, wie zum Beispiel die von Toyotomi Hideyoshi, und die späteren kolonisatorischen Expansionszüge auf Ryûkyû und Hokkaidô können wegen ihres prinzipiell andersartigen Charakters außer acht gelassen werden.

27 Im benachbarten China galten generelle Verbote für private Auslandsreisen zwischen 1371 und 1893, die allerdings sowohl durch die Ming- als auch die Ching-Dynastie nie völlig implementiert werden konnten. Neben dem offiziell genehmigten Handelsverkehr wurde in den Küstengebieten reger Schwarzmarkt aufrechterhalten, der Kontakte sowohl kommerzieller als auch krimineller Art einschloß. Die organisierte Kriminalität der sogenannten Snakeheads kann nur als eine Fortsetzung dieser Kontakte angesehen werden. Ähnliche Verbote für private Auslandsreisen galten bis Ende des 19. Jahrhunderts auch in Korea.

28 HATSUSE Ryûhei: „Reciprocity and Migrant Workers“, in: Glenn D. HOOK/Michael A. WEINER (Hg.): *The Internationalization of Japan*. London/New York: Routledge 1992, S.239.

haftwerden führen sollten, als auch um in Privatinitiative organisierte, meist kurzfristige saisonale Arbeitsmigration.²⁹

In der ersten Phase von 1885 bis 1907 richtete sich die Auswanderung vorwiegend nach Hawaii, den USA, Kanada und Mexiko sowie nach Australien und in den polynesischen Raum. Doch die rasche Zunahme des japanischen Bevölkerungsanteils in diesen Gebieten (etwa 100.000 lebten 1907 in den USA),³⁰ aber auch politische Gründe wie die japanischen Kriegserfolge von 1895 (gegen China) und 1905 (gegen Rußland), führten in den genannten Ländern bald zur Verschärfung der Einwanderungsgesetze und schließlich zu Aufnahmestops. Die Restriktionen der amerikanischen Immigrationsverordnung von 1907, die auf eine Verringerung der Einwanderung aus Japan abzielte, stellte den ersten Schritt in dieser Richtung dar. Die zweite Emigrationsphase aus Japan (1908–1934) hatte daher vor allem südamerikanische Staaten wie Peru und Brasilien zum Ziel. Hatten die USA bereits 1924 das Einwanderungsverbot offiziell aus Integrationsgründen für asiatische Immigrationswillige verhängt, reagierte Brasilien auf diese vom japanischen Staat finanziell unterstützte und koordinierte Emigration erst im Jahre 1934 mit gesetzlichen Sperrquoten auf die japanische Agrareinwanderung.³¹

Auf die innerasiatische Emigration der Japaner, vor allem nach Taiwan, Korea und später auch nach China und Indochina, hatten diese Einwanderungstops allerdings wenig Einfluß. Im Unterschied zu der Arbeitsmigration nach Amerika zeichnete diese sich von Anfang an durch ihre Exklusivität und ein gewisses britisch-französisches Kolonialflair aus; sie erreichte jedoch außer in der Mandschurei (1945 lebten dort 277.000 japanische Siedler)³² nirgends das erwünschte Ziel einer pionierhaften Massenbewegung. Sowohl auf Taiwan als auch in Korea und in den später dazugewonnenen Gebieten in Ost- und Südostasien stellten die japanischen Einwanderungsgruppen eine die wirtschaftlichen und militärisch-administrativen Sektoren leitende und kontrollierende Minderheit dar, die ihre Präsenzberechtigung aus der kolonisatorischen Funktion eines zivilisatorisch und technologisch überlegenen Stratum herleitete. Der Trend zum kommunalen Separatismus der japanischen Ansiedlungspraxis, der sowohl Elemente traditioneller Motive wie kulturnativistische Überlegenheit enthielt und dem auch moderne Denkstandards sozialevolutionistischer beziehungsweise kolonialimperialistischer Natur zugrunde lagen, wurde nie in Frage gestellt.³³ Durch die staatlich gesteuerte Arbeitsmigration aus bäuerlich geprägten, wenig

29 TSUCHIDA Motoko: „A History of Japanese Emigration from the 1860s to the 1990s“, in: HANAMI Tadashi/Myron WEINER (Hg.): *Temporary Workers or Future Citizens?*, a. a. O., S. 77.

30 Ebd., S. 92.

31 Ebd., S. 80–101; s. auch Jeffrey LESSER: *Negotiating National Identity: Immigrants, Minorities, and the Struggle for Ethnicity in Brazil*. Durham: Duke University Press 1999.

32 Ebd., S. 103.

33 Michael WEINER: *Race and Migration in Imperial Japan*. London/New York: Routledge 1994, S. 25ff.

qualifizierten sozialen Schichten nach Nord- und Südamerika und durch die seit 1895 forcierte Migrationsexpansion beziehungsweise die militante Emigration in einige Länder Asiens konnte Japan sein Problem der Übervölkerung und Raumknappheit zeitweise lösen.³⁴

1.3. Ausländerfrage

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts stellte das Reisen nach Japan noch ein sehr exklusives und kostspieliges Unterfangen dar, das ein durchschnittlicher Europäer oder Amerikaner sich wohl kaum auf eigene Kosten leisten konnte. Der Massentourismus war noch nicht entdeckt worden und konnte so auch nicht als Grund für eine Einreisegenehmigung mißbraucht werden. Nach Japan kam man gewöhnlich mit dem ausgesprochenen Ziel, eine Arbeit aufzunehmen, Handel zu betreiben beziehungsweise zu Studienzwecken. Längere Aufenthalte in Japan waren auf den diplomatischen Dienst, auf die Anstellung bei ausländischen Handelsgesellschaften oder auf vertraglich festgelegte Stellen für hochqualifizierte Arbeitskräfte beschränkt; d.h. auf Spezialisten aus Wissenschaft, Verwaltung und Industrieentwicklung, sogenannte *oyatoi gaikokujin*. Um die Jahrhundertwende war Japan noch ein Entwicklungsland, das jährlich etwa 50.000 Menschen, seien es Dauerauswanderer oder Saisonarbeiter, verließen. Die zirka 12.500 1900 in Japan ansässigen Ausländer – darunter ungefähr 5.000 aus westlichen Ländern³⁵ – stellten im Vergleich zu den heutigen etwa 1.800.000 (im Jahr 2000)³⁶ kein Problem dar.

Von den ungelerten Arbeitskräften aus den benachbarten asiatischen Ländern abgesehen, deren Zahl im Laufe der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts stets zunahm, war die Anzahl der aus den westlichen Ländern kommenden und sich langfristig in Japan aufhaltenden Personen mithin recht niedrig. Ereignisse wie der Erste Weltkrieg, das Kantô-Erdbeben, die Weltwirtschaftskrise und das mandschurische Abenteuer, das schließlich im Krieg mit China gipfelte, sowie der Ausbruch des Zweiten Weltkriegs, zwangen zusätzlich viele – kraft gesetzlicher Verordnungen bzw. aufgrund der sozialen und ökonomischen Unsicherheit –, Japan zu verlassen. 1920 erreichte die Zahl der aus dem Westen stammenden ausländischen Bevölkerung knapp 8.000 Personen und überstieg in den 30er Jahren nicht mehr die 10.000er-Marke.³⁷

Die Fluktuation der chinesischen und koreanischen Bevölkerung und deren Rechtslage in Japan dagegen stellt nicht nur wegen der relativen Nähe der betroffenen Länder und ihrer damals recht labilen, politischen Beziehungen einen viel komplizierteren Fall dar; nicht zuletzt wegen der Übernahme Taiwans im Jahr 1895 und der Annexion Koreas 1910 durch Japan, beides Akte, die offiziell

34 TSUCHIDA: „A History of Japanese Emigration from the 1860s to the 1990s“, a. a. O., S. 112f.

35 SÔMUCHÔ TÔKEIKYOKU (Hg.): *Nihon chōki tōkei sōkan. Historical Statistics of Japan* (Vol. 1). Tōkyō: Nihon tōkei kyōkai 1987, S. 52.

36 „Migration News“, in: <http://migration.ucdavis.edu/archive/feb-2000-14.html>.

37 SÔMUCHÔ TÔKEIKYOKU: *Nihon chōki tōkei sōkan*, S. 52.

Taiwanesen und Koreaner zu Untertanen des Tennō machten. Die Festlandchinesen stellten um die Jahrhundertwende mit 6.890 mehr als die Hälfte der in Japan langfristig lebenden Ausländer.³⁸ Mit ihrem familienbetriebenen Handels- und Geschäftsgewerbe konnten sie jedoch eine sozioökonomische Autonomie aufrechterhalten und waren auf den japanischen Arbeitsmarkt, von dem sie gesetzlich sowieso ausgeschlossen waren, nicht angewiesen.

Erst der Wirtschaftsaufschwung während des Ersten Weltkriegs, der das industrielle Potential der Westmächte auf vier Jahre in Europa gebunden hielt und Japan die Durchsetzung einer eigenen Wirtschaftspolitik in Asien ermöglichte, brachte größere Veränderungen dieser Lage und machte die Aufnahme auch unqualifizierter Billigarbeitskräfte, Taiwanesen und Koreaner, aber auch Festlandchinesen, erforderlich.³⁹ Gerade die koreanische Arbeitsmigration in das japanische Hauptinselnreich, die 1920 bereits 30.000 betrug, erfuhr in dem folgenden Vierteljahrhundert enorme Steigerungsraten und erreichte im Jahr 1930 knapp 500.000, 1940 dann schon über eine Million und überschritt die Zweimillionengrenze zum Ende des Zweiten Weltkrieges.⁴⁰ Die Schwankungen der chinesischen Arbeitsmigration, vor allem der vom Festland, von etwa 15.000 im Jahre 1920, bis auf 30.000 im Jahre 1930 und zurück auf 15.000 vor dem Ausbruch des Krieges 1937,⁴¹ waren deutlich durch die politische Instabilität jener Zeit gekennzeichnet.

Auch wenn Koreaner und Taiwanesen seit der gewaltsamen „Einverleibung“ der beiden Länder rechtlich gesehen Staatsbürger des japanischen Kaiserreiches waren, unterlag die Immigration aus Korea und Taiwan nach Japan von Anfang an gesetzlichen Einschränkungen, die nach den dem Kantō-Erdbeben folgenden Unruhen um strikte, amtliche Einreiseerlaubnisse und Arbeitsgenehmigungen weiter drastisch verschärft wurden. Um die wachsende Migration aus dem Ausland ebenfalls einer schärferen Kontrolle zu unterziehen, trat am 1. Februar 1918 die Verordnung des Innenministeriums Nr.1 in Kraft (*Gaikokujin nyūkoku ni kansuru ken*, Regelung über die Einreise der Ausländer)⁴², die im Unterschied zum kaiserlichen Erlaß von 1899, der das Aufenthalts- und Arbeitsrecht der Ausländer regelte, die Ein- und Ausreise der Ausländer rechtlich festschrieb und damit die erste gesetzliche Immigrationskontrolle im modernen Japan darstellt.⁴³

Die Expansion des Imperiums bis Ende der 30er Jahre, das sich in einem halben Jahrhundert, sein Territorium um ein Vielfaches vergrößernd, über den

38 Ebd., S. 52.

39 VASISHTH: „A Model Minority. The Chinese Community in Japan“, in: WEINER: *Japan's Minorities*, S. 127f.

40 WEINER: *Race and Migration in Imperial Japan*, a. a. O., S. 63, 122, 198.

41 SÔMUCHÔ TÔKEIKYOKU: *Nihon chōki tōkei sōkan*, a. a. O., S. 52.

42 MURAKAMI Yoshikazu/HASHIMOTO Seiichi (Hg.): *Kindai gaikokujin kankei hōrei nenpyō*. Tōkyō: Akashi shoten 1997, S. 255ff.

43 YAMAWAKI: „Foreign Workers in Japan“, a. a. O., S. 43.

Äquator hinaus ausgedehnt hatte und seine Interessenssphäre weit ins Innere des asiatischen Kontinents verlagerte, zeigte verwaltungslogistische und ideologisch-kulturelle Bruchstellen und überforderte offensichtlich die potentiellen Kapazitäten des Landes.⁴⁴ Die Aufnahme der ausländischen Bevölkerung war mit keinen praktischen Maßnahmen, die multikulturelle beziehungsweise multiethnische Konzepte fördern würden, verbunden. Die Arbeitsmigration nach Japan diente ausschließlich seinen eigenen Wirtschaftsinteressen, die für alle Nichtjapaner sowohl auf dem Inselreich als auch in den dazugewonnenen Kolonien bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges von einer staatlich forcierten obligatorischen Japanisierung begleitet wurde.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß der Wechsel zwischen Auswanderungs- und Einwanderungsland, der im Laufe des 20. Jahrhunderts mehrmals in Japan stattfand, die Veränderung der sozioökonomischen Strukturen und der real praktizierten Politik dieses Landes widerspiegelt. Die Arbeitsmigration ins Ausland wurde Ende des 19. Jahrhunderts aus Gründen der Überbevölkerung, Raumknappheit, der Wirtschaftskrisen mit hoher Arbeitslosigkeit in Gang gesetzt und war von Anfang an von der Regierung politisch instrumentalisiert, und zwar als erster Schritt zur Verwirklichung eigener Kolonialambitionen.

Japan überwand erst am Ende des 19. Jahrhunderts das Übergangsstadium von einer feudalen Clangesellschaft hin zu einem Nationalstaat. In den letzten Dekaden der Meiji-Ära wurde, von der westlichen Kolonialpolitik inspiriert, der Versuch unternommen, die Konsolidierungsphase des einheitlichen Nationalstaates zu überspringen und einen übernationalen Konglomeratstaat aus mehreren Völkern und Kulturen zu etablieren. Dieser Weg wurde gewählt, um die historisch bedingte imperiale Rückständigkeit Japans, die aus seiner zweieinhalb Jahrhunderte andauernden Abschließungsperiode (*sakoku*) resultierte, schnellstmöglich wettzumachen und, den westlichen Großmächten vergleichbar, eine territoriale Ausdehnung zu erreichen. Das panasiatische, übernationalstaatliche und multikulturelle Konglomerat, das man seit den 30er Jahren unter dem Motto der „Neuostasiatischen Kultursphäre“ (*Shin tōa no bunka*) förderte, wurde offiziell durch seine ethnisch-kulturelle Heterogenität dem Nationalstaat als zivilisatorisch überlegen angesehen. Mit der Kriegsniederlage 1945 wurde dieser Vision der politische Wirkungsboden entzogen, und sie erfuhr auch kaum eine weitere Umsetzung in die Praxis im Friedenszustand. Auffallend ist nur, daß dieser panasiatischen Einheitsvorstellung der Gedanke der kulturellen Gleichberechtigung eindeutig fehlte und von Anfang an von einer Führungs- und Dominanzrolle Japans in Asien ausging.⁴⁵

44 IRIYE Akira: „The Failure of Economic Expansionism: 1918–1931“, in: Bernard S. SILBERMAN/Harry D. HAROOTUNIAN (Hg.): *Japan in Crisis*. Princeton/New York: Princeton University Press 1974, S. 250–256.

45 MARUYAMA Masao: *Gendai seiji no shisō to kōdō. Zōhohan* [Ideen und Handlungen der gegenwärtigen Politik. Ergänzte und erweiterte Auflage]. Tōkyō: Miraisha 1996, S. 1f. (Erste Ausgabe 1964); Gavan McCORMACK: „Kokusaika: Impediments in Japan’s Deep Structu-

2. Multikulturalismus vis-à-vis Monoethnizismus

Im vergangenen halben Jahrhundert wurden etwa 300.000 Personen nichtjapanischer Herkunft, vorwiegend Koreaner und Chinesen, die mehrheitlich in Japan geboren und seit Generationen dort ansässig waren, eingebürgert.⁴⁶ Die Zahl der im gleichen Zeitraum abgelehnten Anträge auf Naturalisierung und Anerkennung der japanischen Staatsangehörigkeit wird seit 1969 offiziell nicht mehr genannt.⁴⁷ Japan stellt weder ein klassisches Immigrationsland, vergleichbar mit den USA, Australien oder Kanada dar, noch verfolgt es eine Immigrationspolitik ähnlich der in den europäischen „Muster“-Einwanderungsstaaten Großbritannien und Frankreich oder wie in Deutschland. Die japanische Ausländerpolitik ist vielmehr darum bemüht, von diesen Staaten zu lernen, um eine Immigration vergleichbar großen Ausmaßes zu vermeiden. Offiziell wird an der Entwicklung eigener Konzepte gearbeitet, die der geographischen Lage Japans sowie seinem wirtschaftlichen und kulturellen Charakter am besten Rechnung tragen sollen.⁴⁸

Japans seit Jahrtausenden praktizierter Kultureklektizismus, der zuerst China und dann den Westen als zivilisatorisch-technologische Informationsquelle zum Vorbild nahm, war bereits durch Toleranz und Akzeptanz des fremden Gedanken- und Kulturguts gekennzeichnet. Die zeitweise erfolgreich aufrechterhaltene Politik der nationalen und kulturellen Abgeschlossenheit förderte dennoch die Entwicklung xenophober und isolationistischer Tendenzen in der Gesellschaft, die eine generelle Zurückweisung jeder Abweichung, wie der des Multikulturalismus, zur Folge haben.⁴⁹ Die oft axiomatisch funktionierende Ablehnung der Akkulturation, die sich in beide Richtungen auswirken kann und wie bei der koreanischen Minderheit zur Verweigerung der Adaption führt, resultiert größtenteils aus der in Japan immer noch weit verbreiteten Stigmatisierung, die in bezug auf bestimmte Ausländergruppen als ethnisch-kulturelle Abwertung

re“, in: Donald DENOON et. al. (Hg.): *Multicultural Japan. Palaeolithic to Postmodern*. Melbourne: Cambridge University Press 1996, S. 271ff.

46 TANAKA Hiroshi: „Kokusekihô – Kika gyôsei ni tsuite“ [Das Staatsangehörigkeitsgesetz. Über die Naturalisierungsprozedur], in: EBASHI Takashi/TANAKA Hiroshi (Hg.): *Rainichi gaikokujin jinken hakusho* [Weißbuch über die Menschenrechte der Ausländer in Japan]. Tôkyô: Akashi shoten 1997, S. 127f.

47 Von 1952 bis 1968, als das Justizministerium diese Zahlen noch regelmäßig veröffentlichte, wurden etwa 40.000 Anträge auf Naturalisierung positiv entschieden und knapp 30.000 abgelehnt (ebd., S. 127f.).

48 HANAMI Tadashi: „Japanese Policies on the Rights and Benefits Granted to Foreign Workers, Residents, Refugees and Illegals“, in: HANAMI/WEINER: *Temporary Workers or Future Citizens?*, a. a. O., S. 211f. u. 221f.

For a non-immigration country Japan's immigration law, particularly its acceptance of foreign workers, is not particularly restrictive (ebd. S. 236).

49 KATÔ Shûichi: „The Internationalization of Japan“, in: HOOK/WEINER: *The Internationalization of Japan*, a. a. O., S. 313.

besonders zur Geltung kommt.⁵⁰ Das Konzept der ethnischen Integration und kulturellen Assimilation ausländischer Bevölkerungsgruppen soll heute jedoch offiziell durch eine weit propagierte, interkulturelle Koexistenz ersetzt werden, so daß die klassische Japanisierung nur noch eine marginale Erscheinung darstellt.⁵¹

Mit dem steigenden Anteil einer ausländischer Bevölkerung seit dem Ende der 80er Jahre sieht sich auch Japan immer mehr von einer multikulturellen Entwicklung betroffen. Ob diese Art von Gesellschaft in Japan aber dauerhaft möglich ist, läßt sich noch nicht abschätzen. Eine sozioökonomische Integration der ausländischen Gruppen, die sowohl in Nordamerika als auch in Westeuropa und Japan oft erreicht wird, schließt die ethnische Multikulturalität keineswegs mit ein. Auch das momentane Gedeihen einer international kommerzialisierten Konsumkultur, die sich als Folge des wachsenden Tourismus in der Akzeptanz exotischer Essens- und Lebenstraditionen manifestiert, hat mit der Verwirklichung eines egalitären Multikulturalismus in einem Staat noch wenig gemein und geht an dem wahren Aspekt eines pluralistischen Kulturverständnisses vorbei.⁵² In der laufenden Debatte bleibt nach wie vor die Schlüsselfrage unbeantwortet, ob eine ausgereifte Sozialordnung, die die generelle Anerkennung multikultureller beziehungsweise multiethnischer Modelle des Miteinanders und nicht Nebeneinanders zulassen würde, in Japan eine Zukunft hat?

Die Annahme multikultureller gesellschaftlicher Charakterzüge bedeutet nicht die Aufgabe der eigenen Volksidentität, der Sprache oder des Glaubens, wie man im Fall der amerikanischen und europäischen Union feststellen kann. Die Gegner dieser Idee übersehen, daß diese Akzeptanz vielmehr auf moralischer Ebene erfolgt und keinen Verlust der eigenen Werte bedeuten muß. Selbst die Beibehaltung einer doppelten Nationalidentität, die in vielen Ländern bereits denkbar ist, scheint in Japan am Beispiel der bisherigen Assimilationsversuche – und nicht nur wegen der Klausel von nur einer Staatsangehörigkeit – noch kaum praktikabel. Im Unterschied zu Deutschland, Frankreich, Großbritannien und vor allem zum klassischen Einwanderungsland USA, wo die sozioökonomische Integration und die Annahme der neuen Staatsangehörigkeit nicht unbedingt die Aufgabe der ursprünglichen nationalen Identität bedeutet, weist die Lage in diesem Punkt im Falle Japan aus traditionellen Gründen erhebliche

50 WEINER: *Race and Migration in Imperial Japan*, a. a. O., S. 4–10.

51 KOMAI Hiroshi: *Migrant Workers in Japan*. London/New York: Kegan Paul International 1995, S. 211.

52 SUGIYAMA Yasushi: „Internal and External Aspects of Internationalization“, in: Glenn D. HOOK/Michael A. WEINER (Hg.): *The Internationalization of Japan*, a. a. O., S. 98ff.; MIYAJIMA Takashi: „Aorareru fuan to mitomerareru risei no seiji. Gaikokujin mondai to Yōroppa demokurashi“ [Politik der aufhetzenden Unruhe und fordernden Vernunft. Das Problem der Ausländer und die europäische Demokratie], in: *Sekai* 572, September 1992, S. 77–87.

Differenzen auf.⁵³ Der Status der koreanischen und chinesischen Minderheit, deren Integration bis heute erhebliche Probleme bereitet, kann als Prüfstein für die angeblich angestrebte Multikulturalisierung des Landes dienen. Auch wenn die beiden Volksgruppen der japanischen Gesellschaft unbestritten kulturell pluralistische Züge verleihen,⁵⁴ stellt man eindeutig fest, daß zu Beginn des 21. Jahrhunderts das soziokulturelle Umfeld und die verwaltungsrechtlichen Strukturen noch nicht hinreichend ausgereift sind, um eine institutionell gesteuerte, natürliche Multikulturalisierung zu gestatten.⁵⁵

Extrapolierend läßt sich sagen, daß die Grenzen einer möglichen Multikulturalisierung der Gesellschaft, beziehungsweise, wie Kritiker behaupten, ihrer *cultural pollution*⁵⁶, in Japan wegen der traditionellen Ablehnung der Fremden vor allem aus ethischen Gründen schnell erreicht werden.⁵⁷ Die unterschiedlichen Moralvorstellungen, selbst unter ostasiatischen Volksgruppen, die historisch zum gleichen buddhistisch-konfuzianischen Kulturkreis gehören, läßt leicht Stereotypen von der ethnischen und rassischen Disparität entstehen. Die in dieser Gesellschaft allgemein akzeptierte Observanz der zwischenmenschlichen Regeln, die sowohl der konfuzianischen als auch der autochthonen Moralvorstellung entstammt und sich besonders durch strikte Obligationsprinzipien in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis artikuliert, stellt für Außenstehende oft eine unüberwindbare Hürde dar. Die Ausländer, die in diese als harmonisch aufgefaßte, nach eigenen Regeln funktionierende Moralwelt eindringen, werden zwangsläufig als Fremdkörper und Störfaktoren angesehen und als solche zurückgewiesen. Diese generellen Verhaltensnormen und Denkschemata müssen mit dem in der Zukunft zu erwartenden, weiteren Anstieg der ausländischen Bevölkerung den Multikulturalisierungsprozeß auf eine ernste Bewährungsprobe stellen.⁵⁸

Die Vorstellung von einer kulturellen und moralischen Überlegenheit der Nation, die bis in die frühe Shōwa-Zeit noch mit dem Einzigartigkeitsmythos ihrer göttlichen Provenienz begründet wurde, ging mit der Niederlage nach dem Zweiten Weltkrieg nicht verloren. Dieser Gedanke, dem eine Herabsetzung anderer zugrundeliegt, blieb im Nachkriegs-Japan nicht zuletzt auch aufgrund

53 KAJITA Takamachi: „The Challenge of Incorporating Foreigners in Japan: ‘Ethnic Japanese’ and ‘Sociological Japanese’“, in: HANAMI/WEINER: *Temporary Workers or Future Citizens?*, a. a. O., S. 123–126.

54 HATSUSE Ryūhei: „Nihon no kokusaika to tabunkashugi“ [Die Internationalisierung Japans und der Multikulturalismus], in: HATSUSE Ryūhei (Hg.): *Esunishitei to tabunkashugi* [Ethnizität und Multikulturalismus]. Tôkyô: Dôbunkan 1996, S. 223–228.

55 *The Japan Times* (4.1.2000): „Immigration policy pros, cons debated“, S. 3; *The Japan Times* (19.1.2000): „Panel urges debate on reforms“, S. 1.

56 HATSUSE: „Reciprocity and Migrant Workers“, a. a. O., S. 240.

57 WEINER: *Race and Migration in Imperial Japan*, a. a. O., S. 9–12.

58 HATSUSE Ryūhei: „Nihon no kokusaika to tabunkashugi“ [Die Internationalisierung Japans und der Multikulturalismus], in: HATSUSE Ryūhei (Hg.): *Esunishitei to tabunkashugi* [Ethnizität und Multikulturalismus]. Tôkyô: Dôbunkan 1996, S. 211–214.

der wirtschaftlichen Erfolge weiter lebendig.⁵⁹ Die in der ersten Hälfte des 20. Jahrhundert allgemein praktizierte „Volksmoralerziehung“ (*kokumin dōtoku*), die nach innen einen forcierten Monoethnizismus zum Ziel hatte und nach außen einen Kulturimperialismus darstellte, basierte auf der Abwertung der fremden beziehungsweise internationalen Werte und auf einer gleichzeitigen Aufwertung des Nationalen. Die Spuren dieser Erziehung, die das Haupthindernis auf dem Weg zu allgemeiner Akzeptanz multikultureller Vorstellungen darstellt, scheinen bis heute in Japan präsent zu sein⁶⁰ und finden sich in vielen Aspekten der japanischen Ausländerpolitik wieder.⁶¹

3. Phänomenologie der japanischen Ausländerpolitik

Heutzutage wird Japan als eine der fortgeschrittensten Industrienationen der Welt, ebenso wie die hochentwickelten Staaten Westeuropas und Amerikas, mit den Problemen der Einwanderung konfrontiert und kann sich am Anfang des 21. Jahrhunderts der Verwirklichung einer pluralistischen und multikulturellen Gesellschaft kaum entziehen. Trotz des in der Heisei-Ära stark gestiegenen Ausländeranteils wird der Prozeß der Internationalisierung und Multikulturalisierung Japans in der Gesellschaft nur passiv wahrgenommen und findet, abgesehen von vereinzelt Stimmen aus Wissenschaft und Wirtschaft, wenig überzeugte Befürworter.⁶²

Wie jede reale Politik stellt auch die Ausländerpolitik nicht nur eine Ansammlung von kodifizierten Gesetzen und Verordnungen dar, die in konkreten Fällen angewendet werden können. Gerade die praktizierte Ausländerpolitik, die sich im täglichen Umgang mit ausländischen Menschen artikuliert, spiegelt am besten die Aufgeschlossenheit einer Gesellschaft Fremden gegenüber wider und dokumentiert damit ihre Bereitschaft, sich unter Umständen auch über das geschriebene Gesetz hinwegzusetzen. Obwohl es im Laufe des 20. Jahrhunderts in Japan zahlreiche Abänderungen und Novellierungen der Ausländergesetze gab, sind die grundsätzlichen Spezifika seiner Ausländerpolitik konstant geblieben.⁶³ Im folgenden wird untersucht, ob sich anhand der Diskriminierung, der Illegalisierung und der Kriminalisierung von Ausländern – die als negative Nebenerscheinungen dieser Politik bezeichnet werden können – der momentane Zustand

59 KATŌ Shūichi: „The Internationalization of Japan“, a. a. O., S. 314.

60 YOSHINO: *Cultural Nationalism in Contemporary Japan*, a. a. O., S. 10ff.; MARUYAMA Masa-
o: *Nihon seiji shisōshi kenkyū* [Studien zur politischen Ideengeschichte Japans]. Tōkyō:
Tōkyō daigaku shuppan 1998, S. 321–324 (erste Ausgabe 1952).

61 KOMAI Hiroshi: *Migrant Workers in Japan*. London/New York: Kegan Paul International
1995, S. 257.

62 Mayumi ITOH: *Globalization of Japan. Japanese Sakoku Mentality and U.S. Efforts to Open
Japan*. New York: St. Martin's Press 1998, S. 44f.

63 K. S. SO: *Kōminka seisaku kara shimon ōnatsu made* [Von der Naturalisierungspolitik bis
zum Fingerabdruckverfahren]. Tōkyō: Iwanami 1989, S. 128.

und die Richtung der Multikulturalisierung der japanischen Gesellschaft abschätzen läßt.

3.1. Diskrimination als Migrationsphänomen

Mit der am 9. März 1999 vom Kabinett gebilligten und am 13. August 1999 vom Parlament angenommenen Revision des Registrierungsgesetzes (rechts-wirksam ab April 2000), die die Abschaffung der Prozedur des Fingerabdruck-verfahrens bei der Registrierung von Ausländern, die sich über ein Jahr in Japan aufhalten und keinen Daueraufenthaltsstatus besitzen, vorsieht, scheint ein Element der institutionalisierten Diskriminierung von etwa 600.000 Ausländern beseitigt worden zu sein.⁶⁴ Auch wenn die Pflichtregelung, die Registrierungs-karte ständig bei sich zu haben und der Meldepflicht bei Umzügen binnen 14 Tagen nachzukommen (deren Nichtbefolgung mit Geld- und Gefängnisstrafen weiterhin sanktioniert wird) bei diesem Regierungsentwurf nicht zur Debatte standen,⁶⁵ wurde diese Entscheidung allgemein als ein wichtiger Schritt zur Liberalisierung der Ausländergesetze und als ein positives Zeichen aufgenommen. Die Änderung der Registrierungsprozedur, deren rechtliche Zulässigkeit und ethische Vertretbarkeit seit ihrer Einführung im Jahr 1952 in öffentlich geführten Diskussionen ständig kritisiert wurde, folgte sechs Jahre nach der Implementation eines vergleichbaren Gesetzes, das 645.000 Koreanern und Chinesen dieses Privileg verlieh, im hundertsten Jahr nach der Niederschrift der Registrierungsgesetze

Der Ethnozentrismus, der in Japan durch die nationale Emanzipation hervorgerufen wurde und mit der Entstehung eines ausgereiften, exklusiven Nationalbewußtseins einen festen Platz in der japanischen Moralvorstellung annahm, stellt nach der Jahrtausendwende immer noch das Hauptunterscheidungs- und Ausgrenzungskriterium in der Gesellschaft dieses Landes dar.⁶⁶ Dieser auf die sozialdarwinistische Evolutionstheorie gestützte Ethnozentrismus etablierte sich im Laufe des 20. Jahrhunderts und wurde, trotz allgemeiner Übereinstimmung, daß die Vorstellung von einer „Rassenreinheit“ nichts anderes als eine biologische Fiktion ist, durch standardisierte Rassenvorurteile ein fester Bestandteil der modernen Weltanschauung.⁶⁷ Da ein biologisch begründbarer Rassismus in Japan schon wegen der zahlreichen Migrationswellen kontinentalen oder polynesischen Ursprungs wissenschaftlich kaum haltbar ist, neigt man dazu, ihn

64 „Migration News“, in: <http://migration.ucdavis.edu/archive/apr-1999-18.html>; HANREI ROP-PÔ HENSHŪ IINKAI (Hg.): *Mohan roppô*. Tôkyô: Sanseidô 1999, S. 60–68.

65 *The Japan Times* 10.3.99: „Alien law revision to end fingerprinting“, S. 1f.

66 Glenn D. HOOK/Michael A. WEINER (Hg.): *The Internationalization of Japan*, a. a. O., S. 1ff.; HATSUSE Ryûhei: „Nihon no kokusaika to tabunkashugi“ [Die Internationalisierung Japans und der Multikulturalismus], in: HATSUSE Ryûhei (Hg.): *Esunishitei to tabunkashugi* [Ethnizität und Multikulturalismus], a. a. O., S. 217–220.

67 Millie CREIGHTON: „Soto Others and uchi Others. Imaging Racial Diversity, Imagining Homogeneous Japan“, in: WEINER: *Japan's Minorities*, a. a. O., S. 211.

durch ein Konzept soziokultureller Überlegenheit zu ersetzen.⁶⁸ Eine Diskriminierung aufgrund rassischer, kultureller oder sozialer Zuschreibungen stellt jedoch keine japanspezifische Besonderheit dar. Was zeichnet demnach Japan aus, und welche charakteristischen Merkmale machen es interessant? Ist diese Diskriminierung eine generelle Folgeerscheinung der Migration?

Obwohl die historisch belegbare Diskriminierung der Fremden, die sich vorwiegend gegen Neuankömmlinge richtet, seit den ersten Immigrationszügen nach Japan nachgewiesen werden kann und eine Verlegung des Auftretens solcher Tendenzen in die Frühgeschichte leicht zu rechtfertigen wäre,⁶⁹ erscheint in dem hier vorgestellten Kontext erst die moderne national-ethnozentrische Ideologie einer ausgebildeten Staatlichkeit und Nationalität in der Edo-Zeit wegen ihres direkten Einflusses auf die Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert relevant.⁷⁰ Die Statuierungsphase des modernen Nationalismus in Japan, der mit den kontinentalen Expansionsvorhaben Toyotomi Hideyoshis initiiert und von den Gelehrten der Nationalschulen im 18. und 19. Jahrhundert staatsphilosophisch aufgearbeitet wurde, endete in der Meiji-Ära mit der Entstehung eines, den modernen Ländern Europas und Amerikas nachempfundenen, egalitären Nationalstaates mit nahezu klassenloser Gesellschaft. Das bis dahin funktionierende Staatsgefüge, das durch die konfuzianische Staatsethik ideologisch geprägt war und eine auf den Feudalismus gestützte Herrschafts- und Sozialordnung aufgewiesen hatte, wurde anscheinend problemlos binnen weniger Jahrzehnte durch ein neues Staatsgebilde, inspiriert von westlichen Regierungs- und Verwaltungsstrukturen, ersetzt.

Das Aufkeimen des Nationalstaates, dem die Ideen des westlichen Materialismus und Sozialdarwinismus zugrundelagen, begünstigte auch die Entfaltung einer als naturwissenschaftlicher Rassismus bezeichneten Diskriminierungsform.⁷¹ Auch wenn es den Glauben von der soziokulturellen Überlegenheit einer Nation oder Rasse als ein klassisches Axiom des Nationalismus auch in Japan viel früher gab, trat die evolutionistische Rassenvorstellung als ein Element des westlichen Gedankenguts erst in der Meiji-Zeit in Erscheinung. Die diskriminierende Haltung des Westens Japan gegenüber, die sich in der Imperialpolitik der Kolonialmächte und deren Arroganz den nicht-weißen Völkern gegenüber manifestierte, rief nach vorherrschender Meinung der japanischen Wissenschaftler um die Jahrhundertwende eine Abwehrreaktion hervor. Der Unterlegenheitskomplex der Japaner der westlichen Zivilisation gegenüber mündete zu Beginn des 20. Jahrhunderts, geschürt durch individuelle Ressentiments und nationale Gegensätze, in einen anmaßend erscheinenden, nationalen

68 YOSHINO: *Cultural Nationalism in Contemporary Japan*, a. a. O., S. 24–27; WEINER: *Japan's Minorities*, a. a. O., S. 13.

69 KATAYAMA Kazumichi: „The Japanese as an Asia-Pacific Population“, in: Donald DENOON et. al. (Hg.): *Multicultural Japan. Palaeolithic to Postmodern*, a. a. O., S. 19–30.

70 WEINER: *Race and Migration in Imperial Japan*, a. a. O., S. 12–15.

71 Ebd., S. 20.

Überlegenheitsanspruch. Die oppressive Ausländerpolitik im Geist des in der Meiji-Ära erfundenen Monoethnizismus vor allem den Koreanern und Chinesen gegenüber, die in den 30er und 40er Jahren ihren Höhepunkt erreichte, stellt die historische Quelle der späteren Diskriminierung dieser Volksgruppen dar,⁷² die mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges keineswegs ihr Ende gefunden zu haben scheint.

Im Gegensatz zu den von Politikern oft verkündeten, auch in Japan sehr populären Beteuerungen, im gemeinsamen asiatischen Geist des konfuzianisch-buddhistischen Spiritualismus und Moralismus zu denken und zu handeln, die ein harmonisches, tolerantes Zusammenleben verschiedener Rassen und Nationen zur Folge haben sollten, scheint die japanische Gesellschaft im neuen Jahrtausend immer noch von einem nur schwer überwindbaren Ethnozentrismus gelenkt zu sein, der es im Kampf um die politische und wirtschaftliche Hegemonie erlaubt, verschiedene Arten von Diskriminierung zu rechtfertigen.⁷³ Die Diskriminierung der ausländischen Einwanderungsgruppen und der ansässigen nationalen Minoritäten in Japan zeichnen sowohl ethnisch-rassistische als auch sozio-kulturelle, rechtlich-institutionelle und nicht zuletzt ökonomische Merkmale aus.

Auch wenn sich die Diskriminierung grundsätzlich zuerst gegen alle Minderheiten und Immigrationsgruppen richtet, sind einige ausländische Gruppen besonders stark davon betroffen. Insbesondere die sozial schwachen, illegalen, aber auch die legal in Japan lebenden und arbeitenden Ausländergruppen asiatischer Herkunft werden leicht zur Zielscheibe rassistischer Vorurteile und sozialer Segregation.⁷⁴ Die weitverbreitete populistische These, daß die ausländische Arbeitsmigration nach Japan zur Proletarisierung der Gesellschaft führt und daher als negativ bewertet wird,⁷⁵ überzeugt nicht ganz. Trotz der weit verbreiteten Vorstellung von Japan als einer ethnisch homogenen und klassenlosen Gesellschaft kann die Tatsache nicht übersehen werden, daß es große sozioökonomische Unterschiede gibt, die schon in der einheimischen Bevölkerung eine Ausgrenzung der niedriger gestellten Schichten verursachen. Die Trennung der Arbeit in gut und schlecht bezahlte, in angesehene und verachtete, gesundheitschonende und gesundheitsgefährdende bestand in den meisten Fällen bereits vor dem Zeitpunkt der Immigration der ausländischen Billigarbeitskräfte. Als

72 KOMAI Hiroshi: *Migrant Workers in Japan*, a. a. O., S. 259.

73 YOSHINO: *Cultural Nationalism in Contemporary Japan*, a. a. O., S. 28f.; Mayumi ITOH: *Globalization of Japan. Japanese Sakoku Mentality and U.S. Efforts to Open Japan*, a. a. O., S. 37f.

74 Mayumi ITOH: *Globalization of Japan. Japanese Sakoku Mentality and U.S. Efforts to Open Japan*, a. a. O., S. 37.

75 SHIMADA Haruo: *Japan's Guest Workers*. Tôkyô: University of Tokyo Press 1994, S. 41; KOMAI: *Migrant Workers in Japan*, a. a. O., S. 249f.; MORI Hiromi: *Immigration Policy and Foreign Workers in Japan*. London: Macmillan Press Ltd 1997, S. 170f.; John LIE: „The Discourse of Japaneseness“, in: DOUGLASS/ROBERTS: *Japan and Global Migration*, a. a. O., S. 73f.

ein ausschlaggebendes Argument für die Diskriminierung der Migranten und der Ablehnung der Migration jedenfalls, kann dieser Umstand nicht herangezogen werden.⁷⁶ Selbst gegenüber den hochqualifizierten, sich meistens nur kurzfristig in Japan aufhaltenden Arbeitskräften aus Westeuropa und Nordamerika, die wegen ihres sozialen Status zwar kaum in direkter Konkurrenz mit der einheimischen Bevölkerung stehen, kommt Voreingenommenheit, auch wenn sie sich vielmehr als subtile Apartheid in Form einer unbewußten, passiven Diskriminierung artikuliert, dennoch recht häufig vor.⁷⁷

Als unverändert wird die Lage der koreanischen Minderheit beschrieben,⁷⁸ die sowohl in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts als auch nach ihrer Ausbürgerung mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages von 1952 intensiver Diskriminierung ausgesetzt war. Die Benachteiligung dieser, seit mehreren Generationen in Japan lebenden *invisible minority*,⁷⁹ die vom primären Arbeitssektor durch die nach dem Zweiten Weltkrieg institutionalisierte Rechtslage praktisch ausgeschlossen wurde, erschwerte nicht nur eine Verständigung und Versöhnung zwischen Angehörigen der beiden Nationen.⁸⁰ Die schwer überbrückbaren, historisch und politisch bedingten Antagonismen zwischen Japan und den beiden koreanischen Staaten führten in Japan zur Bildung gut funktionierender koreanischer Nationalvereine wie *Sôren*, *Mindan* und *Mintôren*, die organisatorisch einem Staat im Staate ähneln. Diese institutionelle, passive Diskriminierung und deren Beseitigung stellt natürlich nur einen Aspekt in der Diskriminierungslandschaft Japans dar. Die Verflechtung der institutionellen Diskriminierung mit sozialen und wirtschaftlichen Faktoren bleibt unumstritten, und eine Abschaffung dieser kann nur in einer die traditionellen Vorurteile berücksichtigenden Erziehung zur multikulturellen Identität erfolgen.⁸¹

Die hier nur im Ansatz angesprochenen unterschiedlichen Aspekte der gegenwärtigen Diskriminierung ausländischer und inländischer Minderheiten in Japan wurden seit 1980 von der Menschenrechtskommission der UNO thematisiert und kritisiert.⁸² Natürlich stellt der Menschenrechtsschutz und die Einhal-

76 WEINER: *Race and Migration in Imperial Japan*, a. a. O., S. 212; HERBERT: *Foreign Workers and Law Enforcement in Japan*, a. a. O., S. 10–16.

77 MORI: *Immigration Policy and Foreign Workers in Japan*, a. a. O., S. 149f.

78 KAJITA Takamachi: „The Challenge of Incorporating Foreigners in Japan: ‘Ethnic Japanese’ and ‘Sociological Japanese’“, in: HANAMI/WEINER: *Temporary Workers or Future Citizens?*, a. a. O., S. 131f.

79 Ebd., S. 133.

80 Ebd., S. 133ff.; MORI: *Immigration Policy and Foreign Workers in Japan*, a. a. O., S. 159–163.

81 EHARA Takekazu: „The Internationalization of Education“, in: Glenn D. HOOK/Michael A WEINER (Hg.): *The Internationalization of Japan*, a. a. O., S. 281f.; YOKOTA Keiko: „Tabunka kyôiku ga mezasu mono“ [Zur multikulturellen Erziehung], in: TABATA Shigejirô (Hg.): *Nijûichi seiki Nihon no jinken* [Die japanischen Menschenrechte im 21. Jahrhundert], a. a. O., S. 213–221.

82 Im Oktober 1980 wurde der erste Regierungsbericht zur Menschenrechtslage in Japan der UNO Menschenrechtskommission vorgelegt. Seitdem wird diese Prozedur, in der die UN-Kommission keine Kontrollrolle, sondern lediglich eine empfehlende Funktion ausübt, alle

tung der in diesem Bereich international anerkannten und gültigen Rechtsnormen wie die des Sozial- und Zivilpaktes der UNO (*International Pact on Civil and Political Rights*), die von Japan 1979 ratifiziert wurden, den besten Prüfstein für die praktische Implementation der kodifizierten Gesetze und den demokratischen Reifegrad eines Landes dar. Zehn Jahre nach der Ratifizierung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frauen unterzeichnete Japan im Dezember 1995 auch das Übereinkommen über die Abschaffung jeder Form von Rassendiskriminierung. All diese Abkommen, wie auch die bereits 1958 von Japan unterzeichnete Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Prostitution, stehen als international geltend über den nationalen Gesetzen, die mit ihrer Ratifikation jenen angeglichen werden müssen, und verpflichten die japanische Regierung, jegliche Form von Diskriminierung nicht nur formal zu verbieten, sondern auch praktisch zu unterbinden.⁸³

Bis jetzt gibt es in Japan weder klare Gesetze zum Schutz der Menschenrechte noch effektive, institutionalisierte Mechanismen für Anti-Diskriminierungsgesetze,⁸⁴ vergleichbar mit denen in den USA,⁸⁵ die zum Beispiel eine Diskriminierung im Arbeitsbereich, bei der Einstellungsprozedur, Arbeitszuteilung oder Beförderung der ausländischen Arbeitskräfte, sowohl der legalen als auch der illegalen, gesetzlich sanktionieren würden. Immerhin existieren jetzt schon zahlreiche Gesetze, zum Beispiel das Arbeitsgrundrecht (*Rôdô kijunhō*), das Arbeitssicherheitsrecht und Gesundheitsrecht (*Rôdô anzen eiseihō*), das Gesetz über den Mindestlohn (*Saitei chinginhō*) usw., die bei Anwendung und Befolgung die Übertretungen und Verletzungen der Menschenrechte verringern könnten.⁸⁶ Ebenso wenig gibt es Regelungen und rechtliche Maßnahmen gegen die institutionelle Diskriminierung im sozialen Bereich, wie zum Beispiel bei der Wohnungssuche, den Behördengängen und den Bankgeschäften, die ebenfalls schon bei einer präzisen Einhaltung der beiden Menschenrechtspakte ausgeschlossen sein müßte.

Shimada Haruo brachte bereits 1994 in seiner optimistisch erscheinenden, die prinzipielle Diskriminierung der Migration jedoch übersehenden Studie dennoch sehr treffend die Tatsache der in Japan allgegenwärtigen Ausgrenzung und Diskriminierung auf den Punkt, daß es ohne diese Faktoren in einer Atmo-

fünf Jahre wiederholt (Yuriko WAHL: *Menschenrechte in Japan*. Bonn: Holos Verlag 1994, S. 37f. (Bonner Japanforschungen Bd. 13).

83 Ebd., S. 47–53.

84 Die Auswirkungen des 1997 verabschiedeten Chancengleichheitsgesetzes, das erst 1999 in Kraft trat, lassen sich noch kaum abschätzen.

85 KOMAI: *Migrant Workers in Japan*, a. a. O., S. 250; HANAMI Tadashi: „Japanese Policies on the Rights and Benefits Granted to Foreign Workers, Residents, Refugees and Illegals“, in: HANAMI/WEINER: *Temporary Workers or Future Citizens?*, a. a. O., S. 235; Mike DOUGLASS/Glenda S. ROBERTS: „Japan in a Global Age of Migration“, in: DOUGLASS/ROBERTS: *Japan and Global Migration*, a. a. O., S. 25.

86 HATSUSE: „Reciprocity and Migrant Workers“, a. a. O., S. 240.

sphäre, die die Multikulturalisierung der japanischen Gesellschaft auf eine natürliche humane Weise gestatten würde, das gegenwärtig diskutierte Ausländerproblem gar nicht gegeben hätte.⁸⁷

3.2. Illegalität als Diskriminierungsphänomen

Gemäß offiziellen Statistiken hielten sich am 1. Januar 1999 in Japan 271.048 Ausländer illegal auf,⁸⁸ davon waren fast 95% asiatischer Herkunft. Den größten Anteil darunter stellten Koreaner, Filipinos, Chinesen und Thais. Die meisten von ihnen sind legal nach Japan eingereist, haben aber die Aufenthaltszeit in ihrer Visakategorie, vorwiegend Touristenvisa, überzogen, beziehungsweise mit ihrer Tätigkeit den Visastatus unterlaufen. Das „overstaying“, das meistens mit illegaler Arbeitsaufnahme verbunden ist, wurde bislang mit der Ausweisung sanktioniert.⁸⁹ Die neueste, seit August 1999 gesetzlich festgeschriebene, Änderung des Immigrationsgesetzes, die ebenfalls im April 2000 in Kraft tritt, wird vor allem die Arbeitsmigration aus asiatischen Ländern besonders stark treffen und bei dieser Ausländergruppe einen schnellen Sturz in die Illegalität begünstigen.⁹⁰ Die Verschärfung, die explizit als Riposte auf die wachsenden Zahlen der illegalen Einreisen konzipiert wurde, hebt die bisherige Klausel der Verjährung dieses Vergehens nach drei Jahren auf und erlaubt, es zeitlich unbegrenzt zu verfolgen. Auch wenn die straffälligen Personen durch Überschreiten der Aufenthaltsdauer oder durch die illegale Einreise auf unterschiedliche Weise gegen die geltenden Ausländergesetze verstoßen, sollen sie in Zukunft die gleichen rechtlichen Sanktionen erwarten, das heißt Haftstrafen von bis zur drei Jahren beziehungsweise Geldstrafen bis 300.000 Yen. Die Wiedereinreisesperre bei beiden Straftatbeständen soll nach der Ausweisung von bisher einem auf fünf Jahre erhöht werden.⁹¹

87 SHIMADA Haruo: *Japan's Guest Workers*, a. a. O., S. 206.

88 KEISATSUCHÔ (Hg.): *Keisatsu hakusho. Kokkyô o koeru hanzai to no tatakai* [Weißbuch der Polizei. Die Bekämpfung der landesgrenzenüberschreitenden Verbrechen]. Tôkyô: Ôkurashô insatsukyoku 1999, S. 17; Die höchste Zahl der Illegalen wurde im Jahr 1993 mit 298.646 Personen verzeichnet (HÔMUSHÔ NYÛKOKU KANRIKYOKU (Hg.): *Shutsunyûkoku kanri. 21 seiki no enkatsuna kokusai kôryû no tameni* [Die Aus- und Einwanderungskontrolle. Für einen harmonischen internationalen Wechselstrom des 21. Jahrhunderts]. Tôkyô: Ôkurashô insatsukyoku 1998, S. 126).

Am 1. Januar 1998 gab es 1.512.116 legal registrierte Ausländer (HÔMUSHÔ NYÛKOKU KANRIKYOKU (Hg.): *Zairyû gaikokujin tōkei* [Statistik über die in Japan ansässigen Ausländer]. Tôkyô: *Nyûkan kyôkai* 1999, S. 3; Die Zahl der legal registrierten Ausländer im Januar 1999 wird ebenfalls auf über 1.500.000 geschätzt („Migration News“, in: <http://migration.ucdavis.edu/archive/feb-2000-14.html>).

89 Im Jahre 1997 wurden insgesamt 49.566 Ausländer aus Japan ausgewiesen (HÔMUSHÔ NYÛKOKU KANRIKYOKU (Hg.): *Shutsunyûkoku kanri. 21 seiki no enkatsuna kokusai kôryû no tamen*. Tôkyô: Ôkurashô insatsukyoku 1998, S. 129).

90 KUWAHARA „Yasuo: Japan's Dilemma: Can International Migration be Controlled?“, in: HANAMI/WEINER: *Temporary Workers or Future Citizens?*, a. a. O., S. 375.

91 HANREI ROPPÔ HENSHÛ IINKAI (Hg.): *Mohan roppô*. Tôkyô: Sanseidô 1999, S. 616–629.

Nach den letzten wesentlichen Novellierungen der Ausländergesetze von 1989, 1992 und 1999⁹² sind grundsätzlich unqualifizierte Arbeiter nichtjapanischer Herkunft vom Arbeitsmarkt in Japan, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ausgeschlossen.⁹³ In Wirklichkeit aber ist der japanische Arbeitsmarkt trotz der offensichtlichen Bemühungen, den Arbeiterzustrom aus dem Ausland zu begrenzen, strukturell zunehmend von ausländischen Arbeitskräften abhängig und in manchen Industrie- und Dienstleistungsbereichen auf sie fast alternativlos angewiesen.⁹⁴ Obwohl diese Tatsache ein offenes Geheimnis darstellt, und die wichtige Rolle der oft als illegal eingestuftem ausländischen Arbeiter für das Überleben der Wirtschaft und deren Funktions- und Konkurrenzfähigkeit in den betroffenen Wirtschaftszweigen als unumstritten gilt, scheint eine plausible Lösung des Problems der Ausländerillegalität, die eine rechtliche Neuregelung mit sich ziehen müßte, nicht in Sicht.

Auch wenn laut Umfragen im Geist der modischen Internationalisierung ein staatlich kontrollierter und koordinierter Import ausländischer Arbeitskräfte schon wegen ihrer Wirtschaftlichkeit in Japan Zustimmung findet, wird die reale Präsenz der Ausländer in der Gesellschaft mehrheitlich als negativ empfunden.⁹⁵ Die zugelassene Immigration soll nach der öffentlichen Meinung bloß auf der Basis einer zeitlich von vornherein begrenzten, möglichst kurzen Aufenthaltsdauer der Betroffenen, die nach Japan nur als Einzelpersonen einreisen dürfen, erlaubt werden. Damit sollen im allgemeinen längere Aufenthalte, die eine soziale beziehungsweise familiäre Bindung der Ausländer an Japan und ihre Selbsthaftigkeit nach sich ziehen könnten, ausgeschlossen oder zumindest größtenteils erschwert werden.⁹⁶ Das bereits seit Januar 1993 laufende, quantitativ mit weniger als dreißigtausend Personen⁹⁷ noch recht unpopuläre Traineeprogramm, das eine staatlich kontrollierte Aufnahme ungelernter Arbeitskräfte für den Zeitraum von drei Jahren, darunter ein Jahr Ausbildung, vorsieht, scheint diesem Wunschmodell zu entsprechen.⁹⁸

92 Ebd., S. 66f., 616, 628f.

93 SHUTSUNYŪKOKU KANRI HŌREI KENKYŪKAI (Hg.): *Shutsunyūkoku kanri. Gaikokujin tōroku. Jitsumu roppō*. Tōkyō: Nihon kajo shuppan 1999, S. 1–161 und 473–525; Yoko SELLEK: „Illegal Foreign Migrant Workers in Japan: Change and Challenge in Japanese Society“, in: Judith M. BROWN/Rosemary FOOT (Hg.): *Migration: The Asian Experience*. New York: St. Martin's Press 1994, S. 185f.

94 Ebd., S. 186.

95 Laut neuester Statistiken lehnen 80% der Japaner zur Zeit einen weiteren Zuwachs der ausländischen Einwanderer ab („Migration News“, in: <http://migration.ucdavis.edu/archive/feb-2000-14.html>); KOMAI: *Migrant Workers in Japan*, a. a. O., S. 219ff.

96 Ebd., S. 247–250; MORI, *Immigration Policy and Foreign Workers in Japan*, S. 80.

97 Im Jahr 1997 gab es 25.806 Trainees in Japan (HŌMUSHŌ NYŪKOKU KANRIKYOKU (Hg.): *Shutsunyūkoku kanri. 21 seiki no enkatsuna kokusai kōryū no tameni*. Tōkyō: Ōkurashō insatsukyoku 1998, S. 181).

98 MORI, *Immigration Policy and Foreign Workers in Japan*, S. 129–133; *The Nikkei Weekly* (4.1.99): „Training and jobs open to more foreigners“, S. 1 u. 19.

Die illegalen unter den ausländischen Einwanderungsgruppen stellen anscheinend ein willkommenes, nahezu unerschöpfliches Reservoir an billiger Arbeitskraft und damit ein unverzichtbares Potential für die japanische Wirtschaft dar, das leicht zu handhaben ist und der aktuellen Wirtschaftslage flexibel angepaßt werden kann. Eine Legalisierung des Aufenthaltsstatus dieser Ausländergruppen, die ihre menschenwürdige Behandlung gesetzlich verankern und vor allem der Willkür der Arbeitsvermittler und der Arbeitgeber entziehen würde, steht nach den letzten Verlautbarungen aus Regierungskreisen weiterhin nicht zur Debatte.⁹⁹ Trotz der wirtschaftlichen Stagnation in Japan ist die Anzahl der ausländischen Arbeiter im Laufe der 90er Jahre gestiegen. Ihre Zahl wird nach einschlägigen Prognosen in der Zukunft – schon wegen der Überalterung der japanischen Gesellschaft und des daraus resultierenden langfristigen Arbeitskräfterrückgangs – konstant weiter wachsen.¹⁰⁰ Das Problem der illegalen Arbeiter scheint also, allen Beschwichtigungen der Politiker zum Trotz, keineswegs kleiner zu werden.

Was aber spricht gegen die keineswegs nur von Menschenrechtsorganisationen geforderte allmähliche Legalisierung der rechtlichen Stellung dieser Ausländergruppen? Schreckt die politischen Parteien und nicht zuletzt die einflußreichen Arbeitgeberverbände das Gespenst einer möglichen „Verdeutschung“ der Lage auf dem ausländischen Arbeitsmarkt in Japan mit seinen unkalkulierbaren Folgen, wie oft argumentiert wird? Oder liegt hier ein rein ökonomisches Kalkül vor? Warum hat sich bislang, abgesehen von Einzelstimmen in der Wirtschaft, keine konstruktive Initiative dafür, weder in den Regierungs- noch in den Parlamentskreisen, herauskristallisiert?

Das Modell der Öffnung des Arbeitsmarktes für ausländische Arbeitswillige, das in Deutschland in den 60er Jahren eingeführt wurde und das prinzipiell aus der Quotierung der zeitlich begrenzten Arbeitserlaubnisse bestand, wird in Japan seit langem als fehlerhaft eingeschätzt und trifft auf Skepsis und Ablehnung. Es wird mit der Begründung einer zu erwartenden ähnlichen Entwicklung wie in Deutschland, zum Beispiel, der Seßhaftigkeit der Ausländer und anderen Folgeerscheinungen, wie einer vergleichbar vehementen Ausländerfeindlichkeit, zurückgewiesen.¹⁰¹ Eine solche Ausländerpolitik versucht man zu vermeiden, indem eine Aufrechterhaltung der Illegalität und die halboffizielle Duldung einer grauen Zahl von illegalen ausländischen Arbeitern in Kauf genommen wird. Das Aufenthalts- und Arbeitsrecht wird somit nicht primär von der kodifi-

99 *The Nikkei Weekly* (19.4.99): „Panel urges Japan to open door to more immigrants. Group stresses quality of life over economic growth“, S. 3.

100 MORI, *Immigration Policy and Foreign Workers in Japan*, S. 65 u. 92; KAZUTOSHI, „Does Japan Need Immigrants?“, S. 153ff. u. 158f.; *The Japan Times* (4.1.2000): „Welcoming immigrants, or not. Slump, aging Japan skew foreigner debate“, S. 1.

101 Thomas U. BERGER: „The Perils and Promise of Pluralism: Lessons from the German Case for Japan“, in: HANAMI/WEINER: *Temporary Workers or Future Citizens?*, a. a. O., S. 339–342.

zierten Rechtslage, sondern vielmehr durch die Schwankungen der Wirtschaftskonjunktur gesteuert.¹⁰²

Das Amendement im Immigrationsgesetz von 1989 (rechtskräftig ab Juni 1990),¹⁰³ das den Aufenthaltsstatus und die Arbeitserlaubnis der *nikkeijin*, der Japanstämmigen aus Südamerika, legalisierte und ein erster Schritt zur Lösung dieses Problems gewesen zu sein schien, zielte eindeutig auf die Eindämmung der unkontrollierbar gewordenen Arbeitsmigration aus den asiatischen Ländern. Nach einer knappen Dekade läßt sich sagen, daß damit das Ziel der Verdrängung asiatischer Arbeitskräfte, sowohl der legalen als auch der illegalen, vom japanischen Arbeitsmarkt nicht erreicht wurde. Die schnell legalisierten, im Ansatz leichter kontrollierbaren, doch gerade wegen ihrer Legalität, wirtschaftlich gesehen, teureren *nikkeijin* können die asiatischen Billigkräfte nicht ersetzen. Ganz im Gegenteil, Ende der 90er Jahre mußte man zugeben, daß der prozentuelle Anteil ausländischer Arbeitnehmer asiatischer Herkunft im Vergleich zu den *nikkeijin* weiter gestiegen ist.¹⁰⁴ Selbst das ursprünglich angedachte Rotationsprinzip legalisierter Arbeitskräfte aus Südamerika, denen, um ihre soziale und familiäre Bindung an Japan nicht zu verfestigen, ein verlängerbares, jedoch kein Dauerarbeitsvisum gewährt wurde, funktioniert nicht wie gewünscht. Eine immer größere Zahl der inzwischen über 284.000 *nikkeijin*,¹⁰⁵ zur Zeit ca. 30 bis 40%, deren Integration nicht nur wegen der mangelhaften Sprachkenntnisse erhebliche Probleme bereitet, tendiert dazu, in Japan sesshaft zu werden.¹⁰⁶

Der Anteil ausländischer Bevölkerung wird künftig in Japan schon wegen der Globalisierungsprozesse in der Wirtschaft, in der Kultur-, Medien- und Wissenschaftswelt, sowie wegen der global herrschenden Mobilität weiter zunehmen, unabhängig davon, ob das Land einen nationalen Weg einschlägt oder den der Öffnung wählt. Das Problem der Ausländerillegalität mit all ihren momentanen Nebenerscheinungen, wie etwa Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierung, Ausgrenzung und Kriminalität, kann nur durch ein planvolles Legalisierungsprojekt schrittweise gelöst werden. Der Internationalisierungs- und

102 MORI: *Immigration Policy and Foreign Workers in Japan*, a. a. O., S. 65ff.

103 HANREI ROPPÔ HENSÛ IINKAI (Hg.): *Mohan roppô*. Tôkyô: Sanseidô 1999, S. 28f.

104 HÔMUSHÔ NYÛKOKU KANRIKYOKU (Hg.): *Shutsunyûkoku kanri. 21 seiki no enkatsuna kokusai kôryû no tameni* Tôkyô: Ôkurashô insatsukyoku 1998, S. 178; YAMANAKA Keiko: „‘I Will Go Home, But When?’ Labor Migration and Circular Diaspora Formation by Japanese Brazilians in Japan“, in: DOUGLASS/ROBERTS: *Japan and Global Migration*, a. a. O., S. 123, 133.

105 Daniela de Carvalho: „The Making of a Minority in Japan“, in: *The Japan Foundation Newsletter*, XVIII/Nos. 3–4 (2000), S. 21.

106 Yoko SELLEK: „Nikkeijin: The Phenomenon of Return Migration“, in: WEINER: *Japan's Minorities*, a. a. O., S. 191, 198–201; MORI, *Immigration Policy and Foreign Workers in Japan*, a. a. O., S. 109f.; KAJITA Takamachi: „The Challenge of Incorporating Foreigners in Japan: ‘Ethnic Japanese’ and ‘Sociological Japanese’“, in: HANAMI/WEINER: *Temporary Workers or Future Citizens?*, a. a. O., S. 127; YAMANAKA, „‘I Will Go Home, But When?’“, S. 146f.

Multikulturalisierungsidee in Japan, die zur Zeit noch sehr stark von nationalen Wirtschaftsinteressen übertönt ist, fehlen globale Perspektiven, was sie auf populäre Slogans ohne substantielle Inhalte reduziert.¹⁰⁷

Die Praxis zeigt, daß die Illegalisierung der Ausländer in der Regel erst mit der Aufnahme einer Tätigkeit nach der Einreise erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt beginnt ihre Illegalität, deren legaler Status wie Wolfgang Herbert anmerkt, im absoluten Mangel an Rechten besteht,¹⁰⁸ die jedem sowohl durch die angenommenen Menschenrechtskonventionen als auch durch die im Inland geltenden Sozial- und Arbeitsrechte zustehen. Die Vorenthaltung dieser Grundrechte, die der Staat in seiner Rechtsordnung jedem Individuum garantiert, stellt eine rechtlich-institutionalisierte Diskriminierung dar. Es drängt sich hier natürlich die Frage auf, ob die Ausländerillegalität in Japan ein sozioökonomisches Problem oder eher rechtspolitisches Kalkül ist. Wer versündigt sich an den geltenden Gesetzen mehr, die betroffenen Ausländer oder die Justiz selbst? Diese institutionalisierte Illegalisierung der Ausländer, die einen extremen Fall der institutionellen Diskriminierung darstellt,¹⁰⁹ führt automatisch zu ihrer Kriminalisierung.¹¹⁰

3.3. Kriminalität als Illegalisierungsphänomen

Die offiziellen Statistiken über die rasch wachsende Zahl der Ausländerdelinquenz sind auf dem ersten Blick alarmierend. Statistisch gesehen ist die Anzahl der Straftaten von Ausländern, die keinen Daueraufenthaltsstatus besitzen, in den letzten zehn Jahren um das Sechsfache von 3.572, bei 2.989 Tätern im Jahre 1989 auf 21.689, bei 5.382 Tätern 1998 gestiegen.¹¹¹ Die Zahl der verhängten Gerichtsurteile mit Vollstreckung der Freiheitsstrafe erhöhte sich von 780 im Jahr 1989 auf 1269 im Jahr 1998.¹¹² Im Vergleich dazu stieg die Kriminalität in

107 Mayumi ITOH: „Globalization of Japan. Japanese Sakoku Mentality and U.S. Efforts to Open Japan“, a. a. O., S. 38f.

108 Wolfgang HERBERT: *Foreign Workers and Law Enforcement in Japan*. London/New York: Kegan Paul International 1996, S.97; s. auch Wolfgang HERBERT: *Die asiatische Gefahr. Ausländerkriminalität in Japan als Argument in der Diskussion um ausländische illegale ArbeitsmigrantenInnen*. Wien: Institut für Japanologie 1993.

109 Yoko SELLEK: „Illegal Foreign Migrant Workers in Japan: Change and Challenge in Japanese Society“, in: Judith M. BROWN/Rosemary FOOT (Hg.): *Migration: The Asian Experience*, a. a. O., S. 196.

110 SHIMADA Haruo: *Japan's Guest Workers*. Tôkyô: University of Tokyo Press 1994, S. 39.

111 KEISATSUCHÔ (Hg.): *Keisatsu hakusho. Kokkyô o koeru hanzai to no tataikai*. Tôkyô: Ôkurashô insatsukyoku 1999, S. 9; Die Gesamtzahl der von Nichtjapanern begangenen Straftaten belief sich im Jahr 1989 auf 14.352 und eine Dekade später 1998 auf 32.703 (HÔMUSHÔ HÔMU SÔGÔ KENKYÛJO (Hg.): *Hanzai hakusho. Hanzai higaisha to keiji shihô* [Weißbuch der Kriminalität. Das Verbrechenopfer und die Strafjustiz]. Tôkyô: Ôkurashô insatsukyoku 1999, S. 513).

112 HÔMUSHÔ HÔMU SÔGÔ KENKYÛJO (Hg.): *Hanzai hakusho. Shônens hikô to hikô shônens no shogû* [Weißbuch der Kriminalität. Das Jugendverbrechen und die Behandlung dieser Vergehen]. Tôkyô: Ôkurashô insatsukyoku 1990, S. 100; HÔMUSHÔ HÔMU SÔGÔ KENKYÛJO (Hg.): *Hanzai hakusho. Hanzai higaisha to keiji shihô*. Tôkyô: Ôkurashô insatsukyoku

der japanischen Bevölkerung geringfügig, und die Zahl der ergangenen Verurteilungen im gleichen Zeitraum blieb sogar nahezu unverändert.¹¹³

Diese öffentlich verbreiteten Statistiken erwähnen allerdings nicht, daß mehr als 52% der Straftaten, die Ausländer begehen, aus der Übertretung der Immigrations- oder Registrierungsgesetze resultieren, also Straftaten sind, die Japaner in ihrem Heimatland gar nicht begehen können.¹¹⁴ Diese offiziellen Zahlen verschweigen auch die allbekannte Tatsache im japanischen Rechtsempfinden, daß ein Teil der Straftaten, darunter auch die schwersten Strafvergehen wie vorsätzliche Körperverletzung oder Vergewaltigung durch außergerichtliche Schlichtungsverfahren gesühnt, dabei die Gerichtsverfahren gar nicht aufgenommen werden und ihre Zahl in den gerichtlichen Anklage- und Verurteilungsstatistiken somit nicht erscheint.¹¹⁵ Über 90% der Straftaten bei Beteiligung von Ausländern – wenn man die Praxis der Anklagesuspendierung im Fall der Illegalität wegen der Ausweisungsprozedur und der Abschiebung des Beschuldigten berücksichtigt, bleiben es immer noch über 65% der Fälle – gehen durch ein gerichtliches Verfahren und werden mit einer rechtskräftigen Verurteilung sanktioniert.¹¹⁶

Das Ausmaß der Sanktionen bei Ausländern im allgemeinen, unabhängig davon, ob es sich um Sanktionen im straf- oder zivilrechtlichen Bereich handelt, liegt oft deutlich über dem Maß, das bei gleichen oder vergleichbaren Delikten

1999, S. 195; HAKOISHI Mami/HATATE Akira: „Rainichi gaikokujin no hanzai“ [Die Verbrechen der Ausländer in Japan], in: EBASHI Takashi/TANAKA Hiroshi (Hg.): *Rainichi gaikokujin jinken hakusho* [Weißbuch über Menschenrechte der Ausländer in Japan]. Tōkyō: Akashi shoten 1997, S. 321–329.

113 Die Zahl der Delikte japanischer Staatsbürger erreichte im Jahr 1989 1.673.268 und 1998 2.033.546, in gleichen Zeitabständen ergingen 61.796 (vollstreckt 24.605) und 65.978 (vollstreckt 23.101) rechtskräftige Gerichtsurteile mit Folge der Gefängnisstrafe (HŌMUSHŌ HŌMU SŌGŌ KENKYŪJO (Hg.): *Hanzai hakusho*, a. a. O., S. 43, 462, 483.

114 Mike DOUGLASS/Glenda S. ROBERTS: „Japan in a Global Age of Migration“, in: Mike DOUGLASS/Glenda S. ROBERTS (Hg.): *Japan and Global Migration*, a. a. O., S. 25; HORIE Shinshi: „Gaikokujin hanzai to keiji tetsuzuki“ [Die Ausländerkriminalität und das Vorgehen in Kriminalfällen], in: *Jurisuto* 1148, 1–15.01.1999. S. 198–203.

115 Harald BAUM: „Rechtsdenken, Rechtssystem und Rechtswirklichkeit in Japan. Rechtsvergleichung in Japan“, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* 2, Hamburg 1996, S. 89; IDA Makoto: „Funktion und Stellung der strafrechtlichen Sanktionen in der heutigen Gesellschaft. Die japanische Perspektive“, in: *Zeitschrift für japanisches Recht* 7, Hamburg 1999, S. 63f. Die japanische Justizpraxis zeichnet, als die einzige in den hochentwickelten Staaten, ein überdurchschnittlich häufiger Gebrauch von Anklagesuspendierungen und Verfahrenseinstellungen aus. Diese Praktik, in denen der Streit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wird, wird vorwiegend bei Streitparteien japanischer Staatsbürgerschaft angewendet. Durch Anklagesuspendierung werden jährlich fast 40% der Verfahren eingestellt (HŌMUSHŌ HŌMU SŌGŌ KENKYŪJO (Hg.): *Hanzai hakusho*, a. a. O., S. 475 u. 478f.).

116 HŌMU DAIJIN KANBŌ SHIHŌ HŌSEICHŌ, SABU CHŌSA TŌKEIKA (Hg.): *Kensatsu Tōkei Nenpō* [Der statistische Jahresbericht der Staatsanwaltschaft]. Tōkyō: Hōmushō 1995, S. 192–197; HŌMUSHŌ HŌMU SŌGŌ KENKYŪJO (Hg.): *Hanzai hakusho*, a. a. O., S. 515.

und Verfahren bei Japanern verhängt wird.¹¹⁷ Sowohl die präventiven Polizeimaßnahmen als auch die strafrechtliche Verfolgung und die gerichtliche Verurteilung scheinen damit selektiver Natur zu sein und kommen bei ausländischen Volksgruppen viel stärker zur Anwendung. Die gleiche Behandlung japanischer und ausländischer Straftäter beziehungsweise Angeklagter ist bei der momentanen Gesetzeslage weder in der Strafverfolgung noch in der gerichtlichen Verurteilung gegeben.¹¹⁸ Diese Realität wird in den statistischen Zahlen, die oft nur die Quantität, jedoch selten die Qualität der Straftat widerspiegeln, zwangsläufig verzerrt dargestellt.

Viele Wissenschaftler tendieren dazu, den offiziellen Kriminalitätsstatistiken ihren nominalen Wert und die für eine wissenschaftliche Studie erforderliche Objektivität abzusprechen.¹¹⁹ Auch wenn die mögliche Manipulierbarkeit der Statistiken und deren Hintergründe in dieser Studie nicht zur Diskussion stehen, muß festgestellt werden, daß die statistisch registrierten Kriminalitätszahlen nur einen Querschnitt der Realität darstellen, der von der sozio-politischen Lage und anderen Faktoren wie der Volksstimmung stark beeinflusst wird. Die Kriterien der Zusammensetzung und Präsentation solcher Statistiken, die sowohl die Praxis der mehrfachen Registrierung einer Straftat, als auch die zeitlich willkürlich gesetzten prozentuellen und mannigfachen anderen Vergleiche umfassen, richten sich danach und haben zum Ziel, die Inhalte dem Leser möglichst überzeugend und eindrucksvoll darzustellen. Aus Mangel an anderen verlässlichen Quellen läßt sich, außer in konkreten Feldstudien, auf die Verwendung der Kriminalstatistiken der Polizei und des Justizministeriums nicht verzichten. Sie können jedoch nicht als der einzige Maßstab in Recherchen verwendet werden und erfordern öfters eine Erläuterung.¹²⁰

Die aktuellen Überkriminalisierungspraktiken der Ausländer in Japan, die zum Teil auf den Bereich der statistisch ausgewerteten Zahlen zurückzuführen sind,¹²¹ resultieren größtenteils aus der Verschärfung der Ausländergesetze, die in der vergangenen Dekade stattfand. Auf der anderen Seite, im Gegensatz zu Frankreich oder den USA, die regelmäßig eine Amnestie für solche Delikte wie die illegale Einreise, das Overstaying beziehungsweise die illegale Arbeitsaufnahme gewähren und diese Personengruppen aus einem Dauerstatus der überkriminalisierten Illegalität entlassen, unternimmt Japan noch keinen nennens-

117 KOMAI: *Migrant Workers in Japan*, a. a. O., S. 154f.; HANAMI Tadashi: „Japanese Policies on the Rights and Benefits Granted to Foreign Workers, Residents, Refugees and Illegals“, in: HANAMI/WEINER: *Temporary Workers or Future Citizens?*, a. a. O., S. 231.

118 SHIMADA Haruo: *Japan's Guest Workers*, a. a. O., S. 49; HERBERT: *Foreign Workers and Law Enforcement in Japan*, a. a. O., S. 261; Mike DOUGLASS/Glenda S. ROBERTS: „Japan in a Global Age of Migration“, in: DOUGLASS/ROBERTS: *Japan and Global Migration*, a. a. O., S. 24f.

119 SHIMADA Haruo: *Japan's Guest Workers*, a. a. O., S. 38; HERBERT: *Foreign Workers and Law Enforcement in Japan*, a. a. O., S. 175f.

120 Ebd., S. 174–183.

121 KOMAI: *Migrant Workers in Japan*, a. a. O., S. 152–156.

werten Versuch der Entkriminalisierung dieser Ausländergruppen, die gleichzeitig zur Aufwertung ihrer rechtlichen Stellung führen würde.¹²²

Die Tatsache, daß man mit dem Überqueren der Staatsgrenze sich nicht nur in den Bereich der japanischen Rechtsprechung begibt, sondern vor allem mit der Moralauffassung und dem Verhaltenskodex des Gastlandes direkt konfrontiert wird, scheint in der Ausländerkriminalität bisher wenig Beachtung zu finden. Ausländer, die bewußt oder unbewußt viel öfter als die Japaner gegen die korrekte Befolgung der moralischen Normen verstoßen, kommen dadurch leichter mit dem gültigen Gesetz in Konflikt und werden automatisch mit einem höheren Kriminalitätspotential gebrandmarkt. Als dessen Folge wird die kriminalisierende Stigmatisierung nicht nur bei den zuständigen Staatsorganen wie der Polizei beziehungsweise der Justiz, sondern vor allem in der Gesellschaft selbst den Ausländern gegenüber höher angesetzt.

Mit der Abschaffung des Fingerabdruckverfahrens in der Registrierung von Ausländern gelingt es Japan noch nicht, den Schein der von vielen Seiten kritisierten präventiven Kriminalisierung der Ausländer zu beseitigen.¹²³ Auch wenn die Ausländerkriminalität auf keinen Fall bagatellisiert werden darf, sollte ihre Thematisierung als eine unmittelbare Folgeerscheinung der Illegalität das Leitargument der offenbaren Duldung der aktuellen Lage durch die Regierung und ihre Instrumentalisierung in der Ausländerpolitik unterstützen. Die Aufzeichnung der in Japan institutionalisierten Kriminalisierungspraktiken der Ausländer, die aus ihrer Illegalisierung resultieren, gibt nicht nur Anlaß, die sich immer wiederholenden offiziellen Verlautbarungen nach verstärkter Multikulturalisierung der Gesellschaft anzuzweifeln,¹²⁴ sondern sie zwingt dazu, die generellen Funktionsmechanismen in der juristisch-polizeilichen Praxis zu hinterfragen.

Conclusio: Zwischen Nationalstaat und Zivilgesellschaft

Der Multikulturalismus (*tabunkashugi*), der wie ein weiteres Modewort der Heisei-Ära, die Internationalisierung (*kokusaika*), in aller Munde ist, begleitet, gewollt oder nicht, die intellektuelle Stimmung unserer Zeit. Die standardisierten Inhalte dieser Termini werden, oft ohne konkreten Bezug, immer aufs Neue wiederholt. Obwohl diese Begriffe vielen seit den späten 80er Jahren geläufig sind und als ein Universalgut in der Globalisierungsära weit über das japanische Inselreich hinaus verbreitet sind, können sie nur auf nationaler Ebene korrekt interpretiert werden. In Japan stellen sie zur Zeit ein Synonym für die moderne westliche Lebensweise dar, die zunächst mit den englischen Sprachschulen, dem populären Auslandstourismus, den internationalen Eheschließungen, dem

122 SHIMADA Haruo: *Japan's Guest Workers*, a. a. O., S. 7.

123 *The Japan Times* (10.10.98): „Goodbye to mandatory fingerprinting“, S. 20.

124 Glenn D. HOOK/Michael A. WEINER (Hg.): *The Internationalization of Japan*, a. a. O., S. 1; *The Japan Times* (19.1.2000): „Panel urges debate on reforms“, S. 1.

Zugang zu modernster Technologie und Kommunikationsmedien usw. gleichgesetzt wurde.

Der Multikulturalismus Japans und die Internationalisierung des Landes werden noch kaum mit einer integrativen Gleichstellung der Ausländer identifiziert oder mit der in solchem Fall zwangsläufig folgenden ethnischen und kulturellen Diversifikation der japanischen Gesellschaft verbunden. Wenn die japanische Regierung die Existenz international anerkannter Minderheiten in diesem Land bestreitet und die japanische Gesellschaft auf ihrer ethnischen Homogenität weiterhin besteht, bietet das der multikulturellen Idee wenig Platz zur Entfaltung. In diesem Fall wird die hochgepriesene multikulturelle Internationalisierung Japans ein substanzloses Modewort bleiben, das nach einiger Zeit wie das *tamagotchi* in Vergessenheit geraten muß.

Die angestrebte Transparenz in der Ausländerpolitik, die ein erster staatlich initiiertes Schritt in diese Richtung sein könnte und sich vor allem durch eine klare und weitsichtige Handhabung der Immigrationskontrolle auszeichnen sollte, die mit dem wachsenden Zustrom der Ausländer in den 90er Jahren bereits dringend einer Entbürokratisierung und einer administrativen Vereinfachung bedürfte, scheint bis auf die in die Zukunft gerichteten Vorschläge seitens der dafür eingesetzten Regierungskommissionen keine Fortschritte zu machen. Der Andrang der Ausländer, vor allem aus den asiatischen Ländern, und die damit verbundene Internationalisierung beziehungsweise Asiatisierung Japans kann, wenn sie von offizieller Seite nur temporär geduldet und nicht planmäßig gefördert wird, auch in der Gesellschaft nur wenig Anteilnahme und Zustimmung finden.

Vergleichbar den populären Slogans der Meiji-Ära von Modernisierung, Industrialisierung und Nationalisierung des Landes zum Ende des 19. Jahrhunderts, etablieren sich heute die Modewörter des Multikulturalismus, der Internationalisierung und der Globalisierung. Japan überwand innerhalb eines Jahrhunderts erfolgreich das staatliche Übergangsstadium von einer Feudalordnung hin zu einem National- und Industriestaat. Die Frage, ob auch die japanische Gesellschaft diese Entwicklung nachvollziehen konnte und den Erfordernissen einer pluralistischen, multikulturellen Gesellschaft gewachsen ist, bleibt offen. Die laufende Multikulturalisierung der Gesellschaft in Japan soll jedoch nach allgemeiner Überzeugung keinen Rückfall in eine erneute Verwestlichung bedeuten.

Es wäre wünschenswert, daß die postmoderne Zivilgesellschaft im Japan des 21. Jahrhunderts die Vorteile und die Nachteile des Multikulturalismus korrekt einschätzt und die sich damit bietenden Chancen im Prozeß der Internationalisierung mit der Aufnahme national übergreifender sozio-kultureller Charakterzüge wahrnehmen kann. Falls sie diese globale, sich für alle Volksgruppen und Nationalgesellschaften bietende Gelegenheit verpaßt und den Sonderweg einer kaum aufrechtzuerhaltenden sozio-kulturellen Abschließung wählt, bleibt sie auch in Zukunft nur eine Gesellschaft für sich. Der regen Multikulturalitätsdebatte, die seit einer Dekade auch Japan beschäftigt und die die real stattfindende Multikulturalisierung bei weitem in den Schatten stellt, sollte allerdings nur die

Rolle zufallen, ihre Inhalte zu definieren und nicht, wie es derzeit den Anschein erweckt, dem Multikulturalismus einen Schritt voraus zu sein.